P. Lat. 303 5

P. lat.
3035

CONSTITUTIONES
Auß der Regul
Deß H.
BENEDICTI
Vnd
Vnderschiedlicher
Approbirter Congregationen.

Monrij S. Als: Georgij M:

Cassinensischer / Lothringischer / deß H. Mauri in Franckreich / vnd besonders Burschfelder: oder Schwäbischer Congregation.

in Prifling.

Gedruckt zu Würtzburg / bey Elias Michael Zinck / 1667.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Theil.

Von dem Gottesdienst.

I. Capitul.

Von dem Göttlichen Ambt

IN Summis, oder Höchsten Festen: wird in die Metten vmb 3. Vhr mit 2. kleinesten Glöcklein 2. Miserere &c. lang/ wie auch zur Vesper geleuthet vnnd innerhalb einer Viertelstund zusammen geschlagen: wie nicht weniger alle Zeichen 2. Miserere lang gegeben werden sollen. Das ander Zeichen aber mit grössern.

Reg. Cap. 8. Von dem Göttlichen Amt nächtlicher Zeit zu verrichten.

Stat. 27. Von dem Geleuth &c.

In andern Tägen von halb 4. biß 3. Viertel auff 4. vnd von

der Oberen das Zeichen wird gegeben werden auffzuhören.

Cap. 43. Von denen so zu Dienst Gottes oder Essen zu späth kommen.

Stat. cap. 10. Von nächtlichem Auffl.

So bald das Zeichen gehört wird zum Gottesdienst/ verlassen sie alles/ was sie in Händen haben/ vnd eylen mit Geistlicher Zucht/ vnd Graviter darzu. So sie vor einem Altar oder Crucifix vorüber gehen/ neigen sie sich mittelmässig: vor dem Venerabili knyen sie biß auff die Erden/ so sie an ihr Orth kommen/ neigen sie sich gegen der Oberin Sitz tieff/ ob sie auch schon abwesent wäre.

Stat. cap. 62. Von denen so zu späth kommen.

Reg. cap. 40 Von denen so sich verspäthen.

So eine auß eigener Nachlässigkeit sich verspäthet/ vnd in der Metten nach dem 94. Psalmen in anderen Tagzeiten/ aber nach dem dem Hymnum zu der Tagzeit kombt/ neiget sie sich tieff biß zum Zeichen der Obern vor dem Analogio, verspätet sie sich aber nach dem Gloria Patri prosternirt sie sich zur Gnugthuung/ vnder der Antiphon, vnd Collecta der H.

Mutter Gottes am End deß Officij.

Wann es geschicht daß sie auff dem Weeg so andern sich neigen oder Gloria Patri &c. betten/ neiget sie sich mit jhnen/ vnd so sie an jhr Orth kommet/ fahret sie mit dem Chor fort/ so das Officium vollendet/ ersetzt sie was sie verabsaumet hat.

So die Oberen das Zeichen geben zu leuthen auffzuhören/ machen sie zugleich jhre Intention, das Lob Gottes gebühren t anzufangen durch das Deus in adjutor. nach vorhergehendes Pater. Ave vnd Credo. das Lob Gottes werde gleich gesungen oder gebettet/ solle es mit gleich lautenden Stimmen/ nicht zu hoch/ noch gar zu nieder/ nicht geschwinder als es gehört/ noch auch langsamer als nutz/ vnd rathsamb ist/ verrichtet werden: In hohen Festägen solle langsamer gesungen vnnd gebettet wer-

Reg. cap. 19 vnd 20. Von der Ehrerbiethsambkeit im Gebett.

Stat. Cap. 1. Mit was Zucht vnd Ehrerbiethsambkeit 2c.

werden: die Wort sollen nicht gezogen werden/ vnd die Versus zugleich miteinander anfangen/ vnd außhalten/ in Mitten mit einer guten Pausen, keine schone ihrer Stimme/ träg vnd schläfferig bettend/ oder daß sie die Wort abbreche/ oder aber Syllabas überspringe: oder nach ihrer eigenen Anmuthungen nach den gantzen Chor ziege/ oder ihre Stimme über anderen erhebe/ oder aber gar zu nieder: sondern sollen sich alle dahin bemühen/ daß sie auff einen Thon kommen.

Stat.cap. 10. Von dem nächtlichem Ambt/ꝛc.

Langsamb wird gesungen oder gebettet. 1. Deus in adjut. biß zum Allel. oder Laus tibi. 2. Venite exultemus. 3. Te ergo quæsumus. 4. Deus misereatur. 5. Antiphon der H. Mutter Gottes. 6. O Crux. 7. O verè hostia. 8. Tãtum ergo Sacrament 9. Veni Creator. 10. Ave Maris stella 11. O salutaris hostia, 12. Et incarnatus.

tus. 13. Sanctus Benedictus, Agnus Dei, &c. vnnd alles was knyend gesprochen wird.

Das Officium für die Abgestorbene: Psalmi pœnit. graduales, vnd Curs der H. Mutter Gottes / werden etwas geschwinder / vnd stiller wiewohl mit guter Pausen gebettet: so er in Festägen 2. Lectionen nicht im Chor wird gehalten / verordnet die Oberin / daß er von etlichen zu seiner Zeit Ort vnd Gelegenheit gebettet werde.

Niemand setzet sich vor der Oberin / welches ohne Getöß / wie auch das Auffstehen geschicht.

Tieff neigen sie sich wann sie mit den Händen die Knye erreichen mittelmässig so sie mit dem Kopff auch den Leib bieget

Geringe so das Haupt allein geneigt wird.

Die tieffe Neigung geschicht wann Chor gegen Chor das Gloria &c. vnd so die Oberin vorüber

 gehet

gehet/durch Auffstehen die Ehr erwiesen wird/ꝛc.

§. 1.

Von dem Ambt der Oberin.

DJe Vorsteherin 1. Benedicirt die Tisch Leserin. 2. Lieset vnd singt das Te Deum Laud. Evang. &c. Te decet. mit der Collecta. 3. Fangt die Antiph. zum Bened. vnnd Magnif. bettet das Pater noster in laud. vnd Vesp. 4. Nach dem Capitul spricht sie Adjutor. Benedicat nos &c. Fidelium animæ &c. vnd nach der Complet das Weyhwasser.

§. 2.

Von dem Ambt der Wöchnerin.

AVff den Sambstag von der Vesper fangt ihr Ambt an/ vnd

vnd continuiret biß künfftigen Sambstag / von der Priorin biß auff die letzte / ihr Ambt ist das Deus in adjutor: Capit. vnd Collecten anzufangen in Abwesenheit dieser ersetzet die dieser folget.

§. 3.

Von der Cantor, oder Singerin.

DJe Cantorin oder Singerin fanget an die Psalmen Cantica vnd widerholet die Antiphon. vnderweiset andere in den Rubricis vnd Cæremonijs: die Jüngere folgen einander in dem Invitator. zu betten Responsorijs vnd Versen.

§. 4.

Von dem Anfang nächtlichem Gottesdienst.

SO das Zeichen geben von der Oberin / stehen sie nach Zeit vnd

Reg. Cap. 9. Von dem nächtlichem Ambt etc.

vnd Gelegenheit tieff geneigt ge-
Stat. cap. 10. Von ꝛc.
gen einander das Pater. Ave. vnd
Credo. alsdann gegen dem Altar
das Deus in adjut. bettende vnan-
gelehnt biß daß Allel. oder Laus
tibi vollendet.

Stat. cap. 15. Von Hochzeitlichen Festen.

Zum ersten / Domine labia, zeichnet man den Mund mit ✠ im Venite adoremus neiget man sich mittelmässig: alle Psalmos vnd Hymnos wie auch die Antiphon. widerholet die Singerin / in der Metten vnd Vesper wechslen sie vmb / im Advent zu deß Curs Lectiones stehet man / weilen sie auß dem H. Evangelio / Officium B. V. vnnd Defunctorum sambt der Gradual Psalm. werden sitzent / pœnit. aber knyend vollbracht.

So die Tagzeiten gesungen / werden die Vers gegen dem Altar / so aber gebett gegē Chor / die Oberin das Pater noster gegen Chor tieff neiggndem sie aber auffgericht /

vnd der Wöchnerin ihr Collecta gegen Altar singet. Die die 4. erste Lectiones lieset/ machet sich früh zum bestümbten Ort vor dem Venerabili die Knye biegent/ begehrt die Benediction / nach dem alle sitzen fangt sie an/vnd nach vollenter Lection. Tu autem. neiget sie sich halb tieff gegen dem Altar / in in der letzten prosternirte sie sich biß auff das Zeichen der Oberin/ vor dem Analogio.

Im Somer die Lect: de feria so kurtz ist/ gelesen wird / stehen sie gegen einander: Chor gegen Chor: sobald auch die Oberin das Te Deum Laudamus anfangt / lehnen sie sich nicht an/ zum Sanctus tieff geneigt / wie auch Non horruisti &c. Te ergo &c. gantz langsamb knyend. Nach welchem in Analogio das Evangelium gebettet oder gesungen/ folget Te decet Laus &c. vnd die Collecta worüber mittelmässige Neigung. Wie

Stat. Cap. 9 Von dem nächtlichen Ambt.

auch ad Benedicamus Patrem & Filium, tieffe Neigung.

Im Advent/ 40. tägigen Fasten 4. Quatember/ vnd Vigilien/ wird keiner das Kyrie ausser der Oberin so sie das Pater noster, vnd die Wöchnerin die Collectā singend/ stehen / in Vigilia Nativ. aber Pfingsten vnd folgende Quatember knyet man nicht. Nach dem von der Obern gesprochen Dominus det nobis &c. Antiph. der H. Mutter Gottes mit Pausen langsamb der Zeit nach vollbracht/ folget Sanctissimæ & individ. &c. Pater. Ave. Credo. &c. das Zeichen deß Englischen Grusses ꝛc.

Reg. cap. 35. Von der Wöchnerin der Küchen.

Vnder dessen auff die Sontäge kombt die vergangener Wochen Tischdienerin 3. mahl singent Benedictus es, &c. über welche die Collectam die Chor Wöchnerin spricht/ gleich wie über die da eintritt Deus in adjutor. welches

Stat. cap. 11. Von den Laudibus.

vom

vom Chor alles widerholet würde/ nach gegebenē Zeichen von der Oberin begeben sich 2. vnd 2. auß dem Chor biß halb 6. auff 6. wo die Betrachtung gehalten/ von 6. die Prim. welche in hohen Festägen auch Mediis solte gesungen werden so die Versamblung groß ist: Die Tischleserin voriger Wochen ist Collation-Leserin. So die Glorwürdige Geburth in der Vigil ist verkündiget/ prosterniren sie sich alle bettende 1. Pater. vnd Ave: das Dirigere gegen den Altar andere aber neigen sich tieff.

Die Capitula so nicht alle Tag/ jedoch können sie Mont. Mitwochen/ vnd Freytag Ordinariè gehalten werden/ oder auff einen andern Tag so ein Fest verhindern solte: noch kan auch nach Zeit vnd Gelegenheit die hora beschlossen werden: woselbsten etwas kurtzes von der gelesenē Regul

Stat. cap. 11. Von der Regularischer Prim.

Stat. cap. 32. Von Außtheilung der Bücher.

Reg. cap. 48 vnd 49. Von der 40. tägigen Fasten.

Stat. cap. 13. Von der Tertz/Sext/ Non vnd Vesper.

gul kan außgelegt oder die auch Schulden gesagt werden.

Das gantze Jahr durch wird die Prim vmb 6. vhr gehalten auff den 1. Sontag in der Fasten werden die Capit. der Regul 49. Cap. gantz/vnd etwas von 48. nach welchem die Bücher werden außgetheilt: 3. Täg vor Ostern solle alle Tag das 7. Capit. der 3. Staffel der Demuth gelesen werden: heut werden auch 2. bestellt/ so auffmercken nach der H. Regul.

§. 5.

Von der Tagzeit vor der H. Meß.

SO die Meß alsbald nach der Tagzeit wird mit dem Fidelium animæ &c. vnd Pater noster vollendet/ nach der Meß mit Antiph. &c. Collecta zu dem Psalm. der Vesper vnd Vers Sanctum & terrib. Sit nomen &c. Non nobis Do-

Domine: & Benedictum nomen Majest. Benedictus die &c. Benedicat nos Deus neiget man sich ein wenig/zu den Responsorijs der Mutter Gottes knyet man im Chor.

Das Mittagessen ausser der Fastägen wird vmb halb 11. vnd auff den Fastägen vmb 11. Vhr das Nachtessen oder Collation vmb 5. vhr das gantze Jahr durch zum höchsten 3. Viertel oder 1. Stund lang gehalten nach welcher biß halb 7. man sich erquicken vnd beschäfftigen kan/ wo nach gegebenem Glockenklang zu der Geistlichen Collation entweder im Capitul-Hauß oder Refectorio man sich verfügen kan.

Reg. cap. 22. Daß nach der Complet zu reden niemand erlaubt. Jube Domine benedicere.

§. 6.

Von der Geistlichen Collation vnd Complet.

SO jemand nach gegebener Benediction zu späth kombt/ neiget

Per sacram Lectionem mereamur Dei Benedictionem.

neiget man sich biß auff das Zeichen der Obern/ 3. Viertel auff 7. 2. vnd 2. das Miserere &c. singent oder bettend in Chor zu begeben sie sich das Examen zu machen: wer aber auch zu spåth in die Complet kombt/nach der Benedict. vnnd Gloria Patri. prosternirt sich vnder der Collecta visita: folget die Antiphon vnd Collecta Litan. von der H. Mutter Gottes vnd Sacrosanct. & indiv. &c. das Zeichen deß Englischen Grußes / Pater noster, Ave. Credo. &c. vnd Weyhwasser: nach welchem zůchtig vnd stillschweigend 3. Viertel auff 8. in die Cell geleuchet vnd wer ohne grosse Noth das Stillschweigen verbricht / solle sein Schuld im Capitul sagen/ vnd so er zweymahl ermahnt sich nicht bessert/ in Wasser vnd Brodt auff die Erden sitzen.

Stat-cap. 48 Wie die Messen sollen gehalten werden.

In der H. Meß halten wir vns gleichförmig was die Cæremoni-

monien betrifft dem Römischen Missal vnd Cæremoniali Monastico oder welches zu Pariß ist gedruckt. So aber all täglich pflegt das Officium auffm Montag von Abgestorbenen: Dienstag zu seiner Zeit vom Heil. Benedicto: Mitwochen Ordens-Patronen: Donnerstag vom H. Sacrament oder Engeln: Freytag vom H. Creutz: Sambstag von der Mutter Gottes/rc.

§. 7.

Von deme was im Chor oder Lob Gottes solle vermieden werden.

Höchst vnnd bestes werde beobachtet die der eusserlichen Sitten/ Zucht vnd Erbarkeit / damit nicht die Göttliche Majestät/ seine liebe Heylige vnd Engelein beleydigt/ vnd der Neben-Mensch verwirt

Reg. cap. 20 Von der Ehrerbiethsambkeit.
Stat. cap. 1. Mit was Zucht rc.

wirt vnd geärgert werden: sondern in allem sich befleissen der Gleichförmigkeit im stehen / sitzen knyen/ so man steht/ wird der Leib auffgericht / das Haupt aber ein wenig geneigt/ auff die Erden gehalten/ mit niedergeschlagenen Augen: die Händ vnder dem Habit vnd Scapulier: es werde verhütet aller Glieder Vnzihrligkeit in Zusammensetzung deren: das Haupt/ die Augen / vnd Händ stehts sollen gehalten werden: so viel möglich vom Niessen vnnd reusperen so besonders eine allein lieset sich enthalte/ vnd so außzuwerffen die Nothdurfft erforderen solte/ deß Munds oder Nasen/ kan dieses in ein Capsel/ oder hindersich vnd außtretten. Item es sollen vermieden werden die Außthenung der Armen/ Ohren oder Nasenstörungen vnd dergleichen ꝛc.

Es

Es solle auch im Chor ohne Außschweiffungen keine andere Stimm gehört/ als zum Lob Gottes/ dahero ohne grosse Vrsach keiner etwas vorzutragen ist: so vielleicht eine schläfferig wäre/ kan die benachbartin sie auffmuntern/ die Stühl werden sittsam auffgehoben vnd nidergelassen. Alle Thierlein sollen von dem Chor abgehalten werden: vnd so die höchste Noth erfordern solte/ können die Bottschafften der Oberin vollbracht werden / ausser welcher nichts zulässig seyn solle: daß eine abwesent ohne der Vorsteherin Wissen vnd Willen.

Dahero das Schröpffen also angeordnet seyn solle/ damit wegen so geringer Dienstbarkeit/ seiner Göttlichen Majestät nicht vernachlässiget werde.

Im würcklichem Lob Gottes/ wird keiner/ die sich verspätet auff- Abbtissin.

ge-

gestanden oder Ehrerbiethsambkeit erwiesen: ausser der Oberin/ welcher sie tieff geneigt auffstehen/ vor der Priorin stehen sie allein auff.

§. 8.

Von der Meß.

SO sie gesungen wird / vnderlassen sie ihre besonderbahre Andachten / vnd mercken allein auff dieses was sie singen.

Die Fehler so vorfallen corrigirt niemand als die Oberin vnd den Novitien die Novitzen Meisterin: die Nachbarin kan in geheim vnd still ihrer Nächsten auch andeuten ihre Fehler / welche mit Gedult beyderseyts sollē gehört vñ übertragen werden: wessenwegen solle nimand zu den Büchern lauffen/ zu blättern vnd die Fehler zu suchen.

Die so in einem Wort Nota, oder Syllaba gering fehlen zeichen mit einem ✠ auff die Erden: die aber gröblich fehlen oder Vrsach geben / wodurch grosses Getöß / oder einen Antiphon oder Thon zu hoch anfanget oder gar zu nieder nach dem dieses vollendet prosternirt sie sich / biß zum Zeichen der Oberin / kombt man nicht freywillig / solle sie beruffen werden; wie auch im Capitul, Cōferentia, Coltione oder wo sie nach der H. Regul vnd Constitution schuldig ist gnug zu thun. Keine ist erlaubt ohne der Oberin Erlaubnuß sich von dem Gottesdienst zu begeben / sondern solle Erlaubnuß begehren mit Neigung deß Haupts vnd nach vollenten Geschäfften oder anderer Nothwendigkeit sich widerumb alsobald dahin verfügen: erforderte die Noth oder Geschäfft gar aussen zu bleiben / solle es doch der Oberin angedeutet werden.

Reg. cap. 45 Vom denen so im Chor fehlen.

Stat. cap. 63. Von fehlenden.

An-

Ander Theil.

Von den Vbungen ausser dem Chor.

Capitulum I.

Von den täglichen Geistlichen Vbungen.

Reg. cap. 8. Von den nächtlichen Aemptern. Stat. cap. 81. Von innerlicher Versamblung.

FRüh vmb halb 6. biß auff 6. wird die Betrachtung (so es den Oberen also gefällig) gehalten. Wozu so viel möglich alle kommen sollen in der höchsten Stille / ohne einiges Getöß mit gebührender Vorbereitung vnd Andachten.

Die andere innerliche Versamblung geschicht nach der Tagzeit/die das Ambt der H. Meß folget einer

Virtel

Viertel stund lang vor dem Mittag Essen: zu welcher ausser der Kůchen-Kellermeisterin vñ Tischlesern vnd Auffwärtern / so viel möglich alle kommen sollen. Reg. Cap. Von dem Lesen etc.

Die dritte geschicht vmb 4. biß halb 5. zu seiner Zeit.

Die vierdte vor der Complet ein Viertel stund lang nemblich die Erforschung deß Gewissens mit höchstem Stillschweigen / Weinen vnd Seufftzen ohne offentlicher Zeichen wordurch andere möchten verhindert werden.

§. I.

Von den Wochentlichen Vbungen.

EIn jede solle in der Wochen einmahl beichten / vnnd zum wenigsten alle Monathen Communiciren / verbunden sein / die Andacht vnd Eyffer treibe sie dann mehres / welche dieses vnderlassen wer- Stat. cap. 53. Von dem H. Sacrament der Beicht vnd Commun.

werden / mit Brodt vnd Wasser so lang gespeist biß sie werden gebeicht haben.

Die Processiones werden dem Römischen Rituali vnd Clösterlichen Cæremoniali gleichförmig gehalten. Nemblich auff das Fest der Reinigung der H. Mutter Gottes / Palmen Sontag / Ostern / Corporis Christi, vnd denn andern Tägen. Jeden Sambstag verzeichnet die Priorin in einer Tabell aller Ambter / welche dann nach dem Tischlesen die Tischleserin offentlich durch die Wochen zu üben / lieset vnd offenbahrt.

Die Geistliche Conferentiæ sollen zum wenigsten eimahl in der Wochen gehalten werden / wo nit von der Oberin / jedoch von der Priorin, oder von der Novitzen-Meisterin.

§. 2.

§. 2.

Von den Monathlichen Vbungen.

JEdem Monath letzten Tag vor der Collation am bestümbten Orth von der Oberin werden die H. Patronen außgetheilt für folgenden Monath/ die besonders deß H. Ordens seyn sollen/ mit Geistlichen Sprüchen vnd Gebett für jhre Obern/ Brüder vnd Schwestern/ vnd so ein Nothfall etwas mehrers erforderte/ endlich solle ein Tugend auch erwöhlt vnd geübt werden.

§. 3.

Von Jährlicher Geistl. Vbung.

WEilen einem Geistl. deß Gemüths ernstlich vnd öfftere innerliche Versamblung höchst

nothwendig nicht allein / sondern sehr erspießlich/vnd wer 10. Tag / sich deren gebrauchet in der Still vom Paulo V. dieses Nahmens/ vollkommenen Ablaß ertheilt worden/ kan füglich auch Ernewrung der Gelübten geschehen: auff solcher weiß: am Orth der Betrachtung vnd von Obern bestümbten Tag kommen sie mit jhren Cucullen beklendet/ vnd nach der Betrachtung 2. vnd 2. in die Capellen/ wo dann gebührender weiß die Ernewrung geschicht.

V. Die weiß der &c.

§. 3.

Von dem Capitul der Schulden.

Stat. Cap. 54 Vom Capit. der Schulden.

WEilen wir ein vhralten von vnserm Heil. Ordens Vattern heiligen Nutz vnnd löblichen Gebrauch ererbt: daß wir im Capitul in wahrer Demuth deß Hertzens freywilliglich vnsere Fehler/ Män-

Mängel/vnd wider die Regul vnd Constitution begangene Sünden offentlich bekennen/ vnd heylsame Buß darfür demüthig begehren/ werden wir im Closter also conversirent in diesem Leben nicht viel vngleich den heiligen Engeln im Himmel seyn: gleich wie aber die jenige/ welche mit einer Sünd behafft seynd so sie sterben/ nicht fähig werden der himmlischen Frewden/ sie werden dann durch das Fegfewer gereiniget: Eben also auch weilen wir täglich fehlen/ sündigen vnd irren/ im Closter keinen Himmel haben zu geniessen/ es seye dann/ daß wir durch das Fegfewer deß öffteren Capituls gehen/ vnd vns vnserer Schulden selbsten entladen. Welches sonsten alle Tag solte gehalten werden vnd also viel Schulden vermieden bleiben.

Wann nach vollenter Prim die Oberin spricht Benedicite vnd

begehrt von der Ordnung zu reden / prosterniren sie sich nach der Ordnung vnd auff die Frag der Oberin: was sagt jhr: antworten sie mein Schuld: vnd stehen dann tieff geneigt gegen dem Crucifix vnd Oberin vnder welchen die jüngere anfängt: Ich bekenne meine Schuld GOtt dem Allmächtigen / Mariæ seiner H. Mutter: dem H. Benedicto / vnnd euch würdige Mutter ꝛc. daß ich nach der H. Regul nach Möglichkeit nicht gelebt habe: besonders im Stillschweigen nach der Complet / daß ich verabsaumbt ein Tagzeit / oder zu späth vnd langsamb zu der H. Meß / wie auch Tisch-Gebett kommen / vnd die gemeine Ordnung verstöhrt / von der Collation oder ohne Vrsach in anderer Zusammenkunfft mich abgesöndert / oder nit gebeicht vnd Comunicirt zu seiner Zeit: ohne außtrücklicher Erlaubnuß der Obern einer anderer in die Cellen

len gangen: andere vervnruhiget/ daß ich N. verderbt / verbrochen/ vnd im Chor viel Fehler begangen oder Refectorio: welches so es mit hertzlicher inniglicher Demuth geschicht/ werden die Obern nicht scharpff zu straffen/ sondern es wird die Bitterkeit der Correction mit der Lieblichkeit Gegen-Lieb vndereinander desto fester vnd beständiger verharren ꝛc.

Zum Beschluß: von diesen vnd allen andern Nachlässigkeiten bekenne ich mein Schuld GOtt dem Allmächtigen: Mariæ seiner H. Mutter / dem H. Benedicto / vnd euch würdige Mutter: sich prosternirt, vnd so jhr erlaubt auffzustehen/ neigt sie sich ein wenig mit dem Haupt vnd vernimbt mit aller Demuth/ vnd Gedult die Correction vnd Buß sprechend Deo gratias tieff neigend/ vnd kehret sich an jhren Orth.

Welche schuldig vnd nicht freywillig sich anklagt / kan die Oberin beruffen N. sage jhr Schuld: welche ohne Verzug sich prosterniren solle / entweder im Capitul / oder was Orth die Correction geschicht wodurch die Lieb vnd Demuth zu verbinden zwischẽ den Obern vnd Jüngern Hertz vnd Gemüth bestes Mittel von vnserem H. Benedicto fleissigist ist anbefohlen worden.

Reg. cap. 71. Daß die Brüder einander gehorsamen.

Welche corrigirt werden verhütet sich vor der vielfältigen Entschuldigung: sondern in der Gedult vnd Friedsambkeit nimbt sie an die Straff / vnd so es geschehe daß sie vnschuldig hat / würde gebessert / mage sie demüthig Benedicite würdige Mutter; sprechen: vnd so die Oberin Dominus antwortet / ist jhr erlaubt zu reden / aber mit wenigen / vnnd höchster Demuth / sie wisse von dergleichen nichts / rc.

§. 4.

§. 4.

Von grosser Schulden oder Excommunication.

DUrch die Excommunication oder Bann verstehen wir nach der Heil. Regul die grosse Schuld/ von welcher der Oberer oder Abbt allein Gewaltmächtig/ absolviren/ binden und lösen kan/ welche derowegen wie sie zu förchten/ also davor zu hüten ist.

Reg. cap. 23. 24. 25. Von der Bann. Stat. cap. 59. Von der Buß der schweren Schulden.

Durch die leibliche Straff verstehen wir/ die Disciplin, ein Kerckerung / welche in grober und schwerer Sachen gesucht / sehr gebräuchlich aber ist die Abbüssung täglicher Fehler durch Absönderung vom gemeinen Tisch/ auff der Erden sitzend / Abstinentz von Speiß und Wein oder dergleichen.

Zum höchsten sollen die besondere Freundschafften vermieden

den werden/ als ein Gifft vnd Ruin der Brüderlichen Lieb / in einer Geistlichen Versamblung: vnnd so sich eine der andern Straffällige wolte zur Beschützung annehmen: solle sie ebenfalls als eine Verwirrerin deß wahren Friedens gestrafft werden.

§. 5.

Vom Capitul der Lieb vnd Barmhertzigkeit.

Stat. cap. 64. Von der Barmhertzigkeit Begehrung.

IN diesem Capitul kan tractirt werden von den Aembtern vnd die Nothdurfft deß Closters / oder nechsten Andacht / besonders Barmhertzigkeit zu ertheilẽ/ Alters oder Schwachheit halber/ oder so der Gehorsamb zu schwer/ oder dergleichen wegen der Speisen oder Tranck dieser öffter vnd mehrer so zarther zugebrauchen/ oder einer leiblichen Erquickung vonnöthen hätte oder auch Geistlicher

licher / welches alles offentlich im Capit. begehrt werden solle: Jedoch daß sie vorhero der Oberin dieses demüthig andeute / damit sie die Wichtigkeit der Vrsach ein wenig bedencken mögen : vnd alsdann im Capitul kan sie sich prosterniren vnnd auff die Frag der Oberin was sie begehre antwortet: sie begehre die Barmhertzigkeit / vnd so jhr erlaubt ist auffzustehen / neigt sie jhr Haupt / leget vnd traget jhr Nothdurfft demüthig vor / welches dann von der Obern placidirt wie sie es in dem Herren wird gut düncken zu geschehen.

§. 6.

Vom Capitul der Tractat: oder Geschäfften.

WAnn etwas wichtiges vorfallet ; gibt die Oberin ein gewöhnliches Zeichen zu der Zusammenkunfft am bestimbten Orth / Reg. cap. 1. Von denen Brüdern so zum Ort gefordert.

Stat. cap. 65. Von dem Capitul der Händel.

vnd fraget der Versamblung oder meisten Theil vor die Vrsach in Erinnerung daß ein jede so sie gefragt wird züchtig / still / kurtz / vnd demüthig ihr Meinnng eröffnen / was sie nach der rechten Vernunfft vermeint zuantworten seye / eyfferigst verhütent die Vorschneppigkeit / vil Nasenwitzig / vnd Frevel / wo durch Hartnäckiglich sie ihre Meinung vnd Gutdüncken vorziehen / zubehaupten vnd zubeschirmen sich vnderstehen wolten; sondern das übrige zurichten der Oberin was ihr in dem Herrn gedüncken wird / das best zu seyn überlassen.

Vnder den wichtigeren Gescheefften seyn 1. Auffnehmung der Novitien ins Novitiat oder Profession. 2. Die Entlassung einer Professin / so sie in einem andern Ordens Kloster begehrt zu stabiliren. 3. Die Entfrembdung oder Entlehnung vnd Verpfändung

der

der wichtigen Gütter / Renden vnd Einkommens deß Closters / oder grosse Summa Geldts vnd dergleichen / die werden zu dergleichen Capitula beruffen vnd Raths gefragt sollen alles in höchster Geheim halten / vnd niemand offenbahren damit kein Schad geschehe; sollte im geringsten aber eine das Widerspil vberwisen werden / solle sie 6. Monat lang aller Wahl vnfähig vnd der Straff deß Oberen gewärtig seyn ꝛc.

Capitulum II.

Von dem äusserlichen Geistlichen Habit der Schwestern.

§. 1.

Von der Cucull oder Floccen.

WElche lange vnd weite Ermel hat; so lang daß sie über der

Reg. cap. 55. Von der Kleydung der Brüder.

Stat. cap. 48. Von dem Habit der Brüder.]

Erden einen Finger reichet; so weit daß man füglich gehen könne/ als 7. oder 8. Elen; die Ermel so lang daß sie ein Spann über die Finger hinauß lauffen/ so lang daß sie anderthalb Elenbogen sich nit erstrecken.

In Summis biß auff die dupplicia majora werden sie gebraucht in der Conventual Meß/ Tagzeiten vnd Vesper. Wann sie Procession/ Lytanias, Communion, vnd so sie Schuld Capitul von den Obern haben. Vbriges bestehet in der Verordnung der Oberin/ wie auch in Begängnuß einer Schwester.

§. 2.

Von dem Scapulier.

DAs Scapulir als ein Clösterlicher Habit ohne Falten; ist von vnserm H. Vatter Benedicto wegen der Handarbeit zugelassen worden / solle so lang seyn daß es

zum

zum wenigsten die Knorren errei-
che; so breit daß es den vordern
Theil deß Leibs füglich bedecke;
so vil möglich / seye es ausser denen
Novitien ein Materia, welcher
Scapulir biß auff die Knye / vnd
rund seyn sollen.

§. 3.

Von dem äusserlichen Habit oder Rock.

DIeser Habit solle ausser aller
Fürwitzigkeit vmb vnd vmb
gerůndet vnd geschlossen seyn; nit
zu kurtz / vnd nit zu lang / der mit
einem ledernen oder wůllenem
Gurt gegůrdet erreichet die Knor-
ren / die Ermel so lang / daß sie er-
reichen die Fäust / so weit daß sie
füglich zwo Händ über einander
haben kan / der H. Intention vn-
sers H. Vatters Benedicti hoffen
wir gnug zuthun / so ein Vnder-
kleid im Schlaffen gebunden oder
Scapulier; wird gebraucht wer-
den.

§. 4. Von

§. 4.

Von dem innerlichen Gewandt.

WEllen die wüllene Hembder wegen Abgang der Tücher entweder zur Thewrung der Zeit noch nit zuhaben / als gebrauchen wir vns noch zur Zeit gleichförmig der Löblichen Schwäbischen Congregation, deß leinenen innerlichen Gewandts / jedoch so was schlechter vnd geringer zubekommen/biß auff fernere Verordnung der Obern.

Capitulum III.

Von dem Tisch der Schwestern.

§. 1.

Wie sich die Schwestern in das Refectorium verfügen.

Nach

Nach vollendter Meß / Sext, Non oder Vesper vnd particular Examen, als sie Sommerszeit in ihr Cell / oder Winterszeit in die Stuben / oder in jhren nothwendigen Gehorsam sich mit höchster Zucht vnd Stillschweigen begeben / biß die Speisen ausser den Fastägen vmb halb 11. Vhr / auff den Fastägen aber vmb 11. Vhr durch ein Zeichen gereichet werden. Nach welchem ausser allem Getümmel sie sich Gravitätisch in das Refectorium, mit tieffer neigung vor dem Creutz sich begeben / Chorweiß an ihr Ort sich stellend / vnd nach gegebenem Zeichen der Oberin die Collecterin das Benedicite wie bräuchlich spricht / zum Gloria Patri tieff neigent / zum Benedic Domine nos &c. bezeichnet sie sich : & hæc tua dona &c. die vornembste Speiß; vnderdessen kombt in Mitten die Tisch-Leserin / vnd begehrt die Benediction, welche die Oberin gibt.

Reg. cap. 38. 59. 48. 42. Von Maaß der Speiß. Stat. cap. 76. Von der Speiß. rc.

Son-

Sonsten sollten die Benedictiones gesungen werden/ welches in beliebiger Verordnung dem Obern verlassen wird.

Die sich zu der Benediction zukommen verspäthet / neiget sie sich tieff biß auff das Zeichen der Oberin / wodurch so ihr erlaubt wird/ neiget sie sich gegen dem Orth wo sie sitzen wird die Speisen zusetzen / wird sich aber am vndersten Orth befriedigen/ damit kein Auffruhr vnd Getöß werde/ (ausser der Oberen welcher Tisch allezeit befreyt seyn solle) so eine zimlich spath kähme / solle sie mit dem Nachtisch speisen im Refectorio, vnd sonsten nirgend/ es wäre die Oberin behielte sie bey jhrem Tisch / oder anderßwo zuliesse wissentlich.

Keine setzet sich vor der Oberin / noch etwas auch wenigs vor jhr nimbt eine von den Speisen / sondern ehe das Zeichen geben/

nehmen sie ein Seelenspeiß von dem Geistlichen Tischlesen vnd verkiesen ein weil / wessen wegen die Tischleserin jhr Sach vnd Materiam in bester Bereitschafft haltet / auff daß so bald sie sitzen sie anfange die Lection zulesen.

§ 2.

Von den Sitten vnnd Gebärthen vber Tisch der Schwestern.

Reg. cap. 38. Von dem wochentlichen Leser.

SO bald sie sich gesetzet / fangt an die Tischdienerin von der Oberin zu dienen biß zu der Vndersten / mit höchster Zucht vnd Stille / also daß ausser der Lesenden Stimm nichts gehört werde; mit nidergeschlagenen Augen ehrbarlich vnd züchtig vnder den speisen / daß sie sich nit weiter außschweiffen als ihr Art ist / die Elenbogen werden nit auff den Tisch gelegt / noch auch das Haupt / nit

zu

zugeschwind/ noch gar zu langsam sondern man befleisse sich deß Mittels / Maaß vnd Mässigung einer Geistlichen Gravitet, das Trinckgeschirr werde mit beyden Händen gehalten / keine vberreiche der andern ausser Verwilligung der Oberin von ihrer Portion im Essen vnnd Trincken/ vnder einer grossen Straff/ oder auffbehalte/ weder Keller-Dienerin oder andere/ sondern Küchen-Meisterin solle das übrige in die Verwahrung nehmen.

So einer die Lieb vnd Barmhertzigkeit zu erweisen wie oben gemelt wegen Vrsachen an Speiß vnd Tranck: solle die bereite Speiß vorhero der Oberin übergeben werden/ vnd so ihr erlaubet vnd geschickt mit beyden Händen auffstehend an das Hertz haltent gegen der Oberin daß sie es mit Danck annehme/ demüthig neige vnd geniesset.

Die

Die Hund vnd Katzen / vnd dergleichen Thierlein sollen von dem Refectorio gäntzlich abgehalten werden.

Die so am End sitzen / so sie etwas verschütten oder Getümel oder mercklich Excess begehen / stehen gleich nach dem Fehler / vnd so sie etwas lassen fallen auff vnnd prosterniren sich / so sie aber in mitten deß Tisch / thun sie es nach dem sie auffgestanden.

§. 3.

Von der Maaß vnd Art der Speisen.

Die Zahl vnd Maaß der Speisen stehet bey vermöglicher Verordnung der Oberin vnd Orts Beschaffenheit / jedoch sollen sie wohl gekocht vnd bereit werden / durch vmbwechslung den Verdruß zu benehmen: Brodt werde nach Nothdurfft gereicht: das Fleisch

Reg. cap. 39. Von der Maaß der Speisen.
Stat. cap. 76. Von dem Tisch der Schwestern

Fleisch-Essen was betrifft / weilen Ihro Päbstliche Heyl. dispensirt, gebrauchen wir vns auch im Refectorio deß Fleischessen/ zur Zeit desto freyer: doch dieser Gestalt/ daß wir nicht allein in denen gebottenen Kirchen / Festägen; sondern auch Regularischen/ als Mitwochen das gantze Jahr durch/ auch auff dem Fest S. Marci vnd 3. Bettagen fasten / vnd abstiniren.

Reg. cap. 40 Von der Maaß deß Getrancks.

Die Maaß deß Trancks bestehet bey der Verordnung der Oberin vnd wie vil sie geben kan vnd jene vonnothen zu haben erkandt wird; jedoch in der Collation solle etwas weniger eingeschenckt werden/ der Wein / so vil müglich seye rein vnd lauter.

§. 4.

Nach Vollendung vnd Dancksagung der Refection.

Nach

Nach vollendter Refection, vnd gegebenem Zeichen/hebet vnverzüglich an die Tischdienerin mit jhrem Gehülffen die überbliebene Brosamlein Brod auff/ Löffel/ Messer / Teller / Saltzfäßlein/ vnd Trinckgeschirr mit höchster Zucht/Disciplin vnd Stillschweigen / vnd so alles verrichtet neigen sie sich mittelmässig gegen dem Creutz woselbst die Oberin / vnd dann beyderseits gegen] den Schwestern / welche hingegen sich widerumb ein wenig gegen disen neigen.]

Die Leserin/ so bald das Zeichen auffzuhören gegeben / spricht sie Tu autem &c. vnderdessen prosterniren sich die Tischdienerinnen mit einem Kuß / wie nit weniger die Tischleserin/ folget die Collecterin mit jhrer Dancksagung; Die Cantorin aber fangt an den Psalm Miserere oder Laudate. Vnder dem Agimus vnd Gloria Re-

Retribuere neigen sich andere tieff.

So bald der Psalm Miserere angefangen gehen zwo vnd zwo mit Pausen entweder ins Capitul oder Chor / die Jüngere vorher / vnd nach gegebenem Segen Deus det nobis gehet ein jede mit grosser Zucht an ihr Orth. Folget der Nachtisch ꝛc.

Capitulum IV.

Von der Tisch-Leser- vnd Auffwärterin.

§ I.

Von der Tischleserin.

Reg. cap. 38. Von dem Tisch-Leser. Stat. cap. 75. vnd 102. der Tischleserin.

JEde Tischleserin auff alle Sontag singt nach der Tagzeit so folget der Heil. Meß vor dem Analogio dreymal das Domine labia von dem Chor widerholend / vnd die Collecterin gibt ihr

ihr knyendt die Benediction, so die verhindert wäre folgt ein andere.

So die Tischleser- oder Dienerin ein Labung vor dem gemeinen Tisch nehmen will / soll dises im Refectorio mit grosser Stille vnd Zucht geschehen / als ist ein Süpplein / vnd Gläßlein Wein solle benedicirt werden ; wo die Jüngere Benedicite sprichte die Aeltere Benedic nos Domine &c. nach demē es genossen in der Still das Retribuere, welches ebenfals zum Frühstücken zugelassen seyn solle.

Die Tischleserin habe ihr Bücher / Materiam, vnd zu der Lection alles bereit / damit so bald alle sitzen sie ihr Lesen anfange. Der Anfang wird gesungen wie das Martyrologium im Thon In Nomine Domini nostri JESU Christi Benedicti Amen. 1. Capitul auß der Regul. 2. ein Geistlich

lich Buch/wer der Auctor, wovon er tractire / was vor ein Capitul / die Regul oder Martyrologium wird allein gesungen; andere aber langsam klar nit zu hoch sondern deutlich / nit zu nider / sondern anmüthig mit gleichförmiger Stim̃/ vnd so offt die Nothdurfft erforderen/ sollen ruhen vnd athmen: mit rechter Zucht vnd guten Sitten deß Leibs.

So etwas schweres in der Lection, solle es vorgesehen werden/ so ein Fehler vorgeht/ corrigirt niemand als die Oberin vnd ihre Novitzen die Novitzen-Meisterin / welchen alsobald solle Gehör geben werden/ so bald das Zeichen auffzuhören geben / spricht sie im halben Wort: Tu autem Domine &c. vnd prosterniret sich dann mit einem Kuß.

§. 2.

Von der Tischdienerin.

Nach

NAch vollentem Wochen-dienst nach dem in der Metten das Zeichen deß Englischen Gruß gegeben auff den Sontag. tritt die Tisch-Dienerin vor das Analogium 3. mahl singend Benedictus es Domine, &c. worüber die Collecterin jhre Collectam/ folget die künfftig antritt 3. mahl Deus in adjutor. &c. worüber ebenfals die Collecta, vnd also sich endet. Reg. cap. 35. Von der Küchen-Dienerin.

Sie mercket fleissig ob etwas abgehe am Tisch/ wegen Speiß/ Tranck/ Liechter/ oder andere Nothdurfft. Sie gebrauchet sich eines Vortuchs/ die Schwestern vnd Geistl. dienen von der Priorin biß zu der letzten einander vnd keine weltliche/ rc. Stat. cap. 103 Von der Tisch-Dienerin.

§. 3.

Von dem Essen der Tischdienerin vnd Leserin.

SO bald der erste Tisch vollen- Stat. cap. 38. Von der Wöchnerin

 der

Stat.cap.77. Von dem Essen der Tischdienerin.

det vnnd ausser dem Refectorio in Chor oder Capitul begeben/Benediciren die Tischdienerin vnd Leserin jhre Speiß: vnder welchen die ältere der jüngere oder Leserin den Seegen gibt: wozu die Leserin spricht: Deus charitas eſt, & qui manet in charitate, in Deo manet, & Deus in eo &c. nach welchem sie sich still vnd gantz züchtig setzen vnd mit keiner andern reden noch converſiren/noch einigen Bissen Speiß / noch einigen Tropffen überreichen / noch ohne äusserste Noth reden. Nach vollendtem Tisch spricht die Leserin: Tu autem Domine &c. Deus pacis & dilectionis maneat cum omnibus nobis ſemper Amen. Nach welcher biß zur Zeit deß Silentij von der Oberin verordnet wird / ob die Zeit zur Recreation Singen oder Conferentz solle angewendet werden.

Capi-

Capitulum V.

Von dem / so man nit Regularisch isset.

IM Convent oder Refectorio ist niemand erlaubt zu dispensiren (ausser der Oberin so sie Vrsach gnug haben wird) sondern allezeit die gantze Mahlzeit stillschweigend zu Tisch gelesen werden; weilen das Widerspiel wider die Regul/ vnd Meinung vnsers H. Vatters grad zu wider zu seyn erkandt wird.

Niemalen auch sollen ausser der ordentlichen Zeit nächtliches Essen vnd Trincken/ darinnen ohne wichtige Vrsach vnd Nothdurfft aber mit außtrücklicher Erlaubnuß der Oberin zugelassen werden/ so dieses geschehe gantz still vnd züchtig.

Die Medicin brauchen oder Aderlassen mögen der Infirmaria Stat. cap. 71. Von dem Aderlassen.

etwas freygebiger allein gespeist werden/andere aber in ihrer Disciplin fortfahren.

So aber ein allgemeine Aderläß were/ sollen doch die Oberin also die Ergötzlichkeit verordnen/ damit dem Lob Gottes vnd Chor oder der Ehr Gottes dardurch nichts benommen werde; welche sonsten 2. Tag von dem Chor befreyet werden: zu welcher Zeit der Zugang der Weltlichen besonders solle verhütet werden / vnd Gemeinschafft oder vielfältiges Gespräch viel weniger solle gehört werden der Nahm der Fastennacht/ damit nichts destoweniger die Schwestern desto behertzter vnd munderer sein zu der Mühe vnd Arbeit der Fasten deß H. Advents/ vnd 40. tägiger Fasten: kan die Oberin darvor etwas freygebiger seyn in Speiß vnd Tranck/ vnd zulassen ein ehrliche Recreation.

§. 1.

§. 1.

Wann vnd wie offt zu fasten.

OBwohln die Abstinentz von Fleisch-Essen nach Meinung deß H. Vatters Benedicti das gantze Jahr durch solte gehalten werden/ vnd von Pfingsten an biß auff den September alle Wochen 2. mahl von Creutz-Erhöhung aber/ biß auff Ostern alle Tage außgenommen die Sontäge/ vnd die approbirte Constitutiones in vorgedachter Zahl vom H. Benedicto gar selten dise Dispensationes zulassen. Derowillen sehen wir nicht/ wie wir im fasten die vngwöhnliche/ vnd viele der Dispensationen defendiren vnd beschützen mögen.

Reg. cap. 41. Zu welchen Stunden zu speisen.
Stat. cap. 74. Wie sie fasten vnd speisen sollẽ.

Wann wir aber nichts desto weniger die menschliche Schwachheit bedencken/ verhoffen wir in et-

was GOtt gnug zu thun/ wann hinfürter zum wenigsten beständig folgende Täg vnd Zeit/ wird gefastet werden.

1. Zu Ehren dem Leyden Christi das gantze Jahr durch / auch Oesterlicher Zeit auff alle Freytag. 2. Alle Vigil oder Vorfasten der H. Mutter Gottes/ deren 7. principal oder vornembsten. 3. Von Pfingsten biß auff Creutz-Erhöhung/alle Mitwochen vnd Freytag. 4. Von Creutz-Erhöhung biß zum Advent/ Montag/ Mitwoch Freytag/ Sambstag/ das Advent durch muß gefast; kan aber nach Belieben vnnd Verordnung der Obern von der Geburth Christi biß auff Epiphaniâ Domini dispensirt werden.

So aber eine sich wolte mehres üben in der Abstinentz vnd Fasten/ kan vnd solle dieses ohne einiges Schewen oder Forcht der Singularität thun: so fern aber sie

zum

zum gemeinem Tisch gehet/ vnd nichts besonders forderte/ bemelte Erlaubnuß können sie auch haben oder dergleichen/ so eine in strengere Observantz beliebig zu üben/ so von der H. Regul verordnet seynd/ damit die Obern sehen mit jhrer grossen Frewd vnd Trost/ wie starck im Geist die jhrige übergeben seyn; wie nicht weniger zu vilen guten Wercken/ vnd Vermehrung der Verdieensten die Thür nicht werde vnnd Weeg verspert/ sondern mehrers eröffnet/ wodurch beyderseyts gerathen vnd geholffen durch die Dispensation den schwachen: vnd durch Zulassung den starcken vnd geraden/ nach Verordnung vnsers H. Vatters Benedicti; auff daß es die starcken begehren/ vnd die schwachen nicht schewen noch fliehen. Reg. cap. 64 Von dem Abbt.

§. 2.

Von der Leibs-Collation.

ZV der Collation auff den Fasttägen nach dem das Zeichen geben / kommen alle wie zu Mittag zusammen / wo die Benediction begehrt wird von der Tisch-Leserin in der mitten nach gegebenem Zeichen der Obern die Collecterin anfangt Pater noster &c. laut / das übrig neigend vnd still. Et ne nos &c. Sed libera nos. Oremus. Benedic Domine nos, & hæc tua dona quæ de tua largitate sumus sumpturi, per Christum Dominum nostrum, Die Leserin Jube Domine benedicere, die Oberin: Collationem servarum suarũ benedicat Christus Rex Angelorum, ℟. Amen. Nach welchem so das Zeichen zu vollenden widerumb gegeben: spricht

spricht die Leserin: Tu autem &c. vnd verhaltet sich wie am Mittag oder Nachtessen. Die Collation solle über ein halbe Stund nicht wehren 2c.

§. 3.

Von der Schwestern Hand-Arbeit.

WEilen ein Geistl. Seel niemahl müssig seyn solle/ dahero verordnet vnser H. Vatter Benedictus die Hand-Arbeit so die Noth erforderte: weilen aber der Clösterliche Beschluß ausser dem Closter zu arbeiten verbeuthet/ also befleissen vnd bequemen wir vns so viel möglich innerhalb der Clausur diesem Capitulo gnug zu thun.

Reg. cap. 48 Von der Hand-Arbeit.

Stat. cap. 57. Von der Händlichen Arbeit.

Zweyerley zwar Handarbeiten befinden sich bey vns 1. allegemein/ als ist/ das Closter/ Schlaffboden/ Creutzgang/ Garten/ oder

dergleichen kehren vnd säubern/ zu welchen alle darzu werden vnd sollen kommeu.

Die 2. ist einer jedweder besonder; zu welcher so bald das Zeichen gegeben wird / kommen am verordneten Ort alle vnd jede zusammen vnd vernehmen nach Anruffung der Göttlichen Beystands/ was vor ein Gehorsamb/ Vbung / oder sonsten zuverrichten seye/ wie im 4ten Theil Cæremonien zu sehen ist.

Nach vollenter Hand-Arbeit so das Zeichen widerumb geben ist/ bettet man knyend den Vers Benedictus es Domine &c. vnd begibt sich ein jede in der Still in ihr Cellen ꝛc.

Vnder der Arbeit ist das höchste schweigen/ worunder sie dann betten vnd betrachten. So aber durch das Benedicite von der Oberin erlaubt wird/ etwas aufferbawliches zu reden/ kan dieses mit

Zucht

Zucht geschehen. So etwas zu fragen nothwendig wäre/ solle dieses auch kürtzlich/ still und behutsam geschehen/ etc.

§. 4.

Von der Regularischen Lection.

EInniges Handbüchlein kan jede haben / welches nach Verordnung der Oberin und Geistl. Vatters durch und durch solle gelesen werden; dahero der Uberfluß der Bücher von den Cellen solle abgeschafft seyn / und derentwillen die Oberin desto öffter die Cellen besuchen.

So einer auß der Bibliothec erlaubt wird ein Buch / solle dessen Verzeichnuß deren überreicht werden / welcher die Sorg der Bucher anbefohlen.

Sommerzeit liset man in der Cell; Winter aber in der Stu-

ben zu verordneter Stund mit e-
ben disem Gebett als zur Handar-
beit/vnd mit höchstem Stilschwei-
gen.

Keine vermesse sich in der
andern Zell ohne außtrückliche er-
laubnuß vnder einer schweren buß
zu selbiger Zeit vnd Stund beson-
der zugehen / ein Getümmel oder
Vnruhe zuvervrsachen / oder die
Cell zukehren/ Nägel oder derglei-
chen einzuschlagen.

In diser Stund gehen die
zwo besonder/so bestellt seyn herum
zu visitiren/ ob die Zeit wohl ange-
wendet werde/vnd so sie einige we-
nigers Nutzens zu würcken finden
schlaffen /faullentzen oder derglei-
chen / so sie selbsten ihr Schuld nit
bekennen/sollen dise im Capitul zu
Offenbahrung vnd Gnug-
thuung schuldig seyn.

Ca-

Capitulum VI.

Von dem Stillschweigen vnd Gesprech der Schwestern.

§ I.

Von dem Stillschweigen.

OBwohln der H. Benedictus das Stillschweigen als einen vornembsten Puncten seiner H. Regul auff das fleissigst vnd ernstlichst anbefohlen/hat er jedoch den Mund also gäntzlich nit verschliessen wollen; daß wir niemahln sondern gar rahr vnnd selten zum nutzbaren auch vnd gutem Gesprech sollen eröffnen / welches allein von der Oberin erlaubt werden kan / oder welcher sie Gewalt gibt. So erlaubt ist zureden geschicht solches durch das Benedicite; so geantwortet wird Dominus. wann

Reg. cap. 5. Vom Stillschweigen. Stat. cap. 68. Vom Schweigen.

wann das Adjutorium noſtrum &c. geſprochen / wird das Still-ſchweigen angekündet. Den Jüngern beſonder ſolle nit bald vnnd leichtlich erlaubt werden Geſprech zuhalten / vil weniger den Novitien.

Reg. cap. 42. Daß nach der Complet das Still-ſchweigen ſolle gehalten werden.

Höchſtes vnnd ſtrengſtes Stillſchweigen zuhalten iſt 1. die Zeit von der Complet biß auff den andern Tags vollendtem Capitul vnd Meß. 2. In der Stund vnd Zeit deß Regulariſchen Leſens. 3. Zu der Stund vnd Zeit der Hand-Arbeit ꝛc. die im Gehorſamb vnd Aembtern ſeynd/ haben deſto gröſſere Vrſach ſich zu üben in diſer Tugend/welchen durchauß nit zugelaſſen iſt nach Belieben / ſondern nach Notturfft zureden.

Die Oerther deß höchſten vnd geſtrengſten Stillſchweigen ſeynd 1. Die Kirch oder Chor. 2. Eingang in die Kirch oder Chor. 3. Creutzgang gantz oder halb wo

er

er sich in die Kirch Chor oder Capitul mehr zunahet. 4. Das Refectorium. 5. Schlaffhauß an welchen Orthen ausser das Lob Gottes nichts will zulassen.

§. 2.

Von dem Gesprech der Schwestern.

OBwohln wir weder auß der Regul / noch Approbirten Constit. erweisen/behaupten noch beschützen die Ordinari Erlaubnuß in den Recreationen zureden können; sollen die Schwestern derentwegen mit Worten vnd Exempel einander auffmundern vnd behertzt machen / so vil es müglich seyn kan; auff daß wir dises falls in etwas vns der H. Regul gleichförmig machen.

Reg cap. 4. Von n erck zeug der guten Werckē.

Weiln aber ein so hohes / genawes vnd strenges Stillschweigen den Religiosen noch zu diser

Zeit

Zeit nit kan persuadirt vnd gerathen werden; kan nach Belieben der Oberin Erlaubnuß ertheilt werden zur Stund/Orth vnd Zeit der Recreation. Ausser welcher ernst- vnd eyfferig das Schweigen gehalten werden soll/vnd so extraordinariè die Oberin erlaubt zureden/sollen folgende puncta beobachtet werden.

1. Die Materia deß Gesprechs solle seyn von aufferbawlichen Geist- Nutz- vnd zulässigen Sachen / nit von Welt- vnnütz- vnd vnzimblichen / sondern Himmlischen/nit von Essen vnd Trincken sondern von der Seelen Geistlichen Speiß/vilmehr von dem was zu Tisch gelesen / was darvon behalten / betrachtet oder dergleichen.

Reg. cap. 6. Vom Stillschweigen.

Im Gesprech sollen ernstlich vermieden werden 1. Zanck/ Hader / Widerreden / Murren/ Widerspenstige/ Ehrenrührische

vnd

vnd stöcherische Wort/so aber dergleichen sich zutrügen (welches Gott behüten wolle) wird dise am verständigsten geacht / welche am ehesten schweigen vnd ruhen wird.

Zum 2. Lotterbübische/lose/leichtfertige Wort / Werck / Sitten vnd Geberthen; dahero sollen alle Thierlein so Schertz vnd Gelächter vervrsachen abgeschafft seyn. Keine vermesse sich zusagen Mein/Dein/sondern Vnser/Ewr außgenommen so wir vnsere schuld sagen/ mein Schuld; Keine nenne die andere mit purem Nahmen sondern ehrerbietsamlich vnd liebreich.

Reg. Cap. 4. Von dem Werckzeug.
Rep. cap. 72. Vom guten Eyffer.
Rep. cap. 61. Von Ordnung der Congregation.
Stat. cap. 69. Vom Gespräch.

Höchst werden die öfftere Gesprech mit den Weltlichen vermieden/ Handwercks-Leuthen vnnd Freunden: keine vermesse sich / lautstümmig vnd schreyend / besonder zur Recreation Zeit/ zu reden/ sondern still / züchtig vnd demüthig:

müthig: auff welche weiß zum wenigsten das Schweigen gehalten wird.

Mit niemand ohne Erlaubnuß solle jhnen zugelassen seyn zu reden/ so aber jrgend vorüber zu gehen sich zu trüge/ solle das Haupt geneigt werden/ vnd seiner Sach warten/ durch Entschuldigung daß ihr nicht erlaubt seye zu reden rc.

Die Conferentiæ werden 1. mal zum wenigsten in der Wochen gehalten/ besonders in Heiligen Tägen vnd Fastägen/ nach der Collation oder Belieben der Oberin; vnd kan erstlich geschehen; so 2. vnd 2. oder 3. die Jüngere demüthig von der Aeltern begehrt ein aufferbawliches Wort / Außlegung/ oder Correction, vnd Vnderweisung oder dergleichen / welcher die Aeltere freundlich / lieblich vnd was ersprießlich zu seyn sie erkennet

kennet/ antwortet / oder aber die Aeltere mag von der Jüngern begehren / was gelesen / gehört / betrachtet zc. worden / welches der wahre Tugends-Weeg zc.

Znm andern / wann die Oberin oder Priorin alle beruffet durch ein Zeichen sagend Benedicite antwort Dominus, welche nach vorher verrichtem Gebett vnd Cœremonien bald dise / bald ein andere befragt von der Betrachtung/Tugendsvbung / Lesen oder dergleichen / welches zum Geistl. Fortgang nutzbar ist / sollen auch alle vnd jede in der Demuth nach Möglichkeit antworten / vnd wodurch sie am meisten gespeiset vnd ersättiget worden / erklären: zu fernerem Fortgang aber mit grossem Begierd / Eyffer vnnd Stillschweigen ernstlich alle Lehr vernehmen.

Die 1. geschicht füglich Sommerszeit / wo 2. vnd 2. mit einander

der im Garten nach Belieben der Oberin gehen.

Die 2. Winterszeit in der Stuben vnd Recreations Stund ꝛc.

Ein jede solle ohne Schew vnd Forcht / jedoch mit gebührlicher Zucht vnd Ehrerbietsamkeit / nach deme sie gefast hat außzureden demüthig / ohne Vbermuth / andere zuverachten / verlachen / oder schänden als Vnwissende / sondern so eine gefragt wird / schweigen alle andere / den Verzagten solle ein Hertz gemacht werden / vnd den Vbermüthigen / Hoffärtigen so jhnen etwas zuwissen gedunckt ihr Vermässenheit gedämpfft werden. Jn der Conferentz wird alles Trostreich / lieblich vnd frewdig vorgebracht ohne einiger Correction; es seye dann daß eine hoffärtig / spöttig / veracht- vnd lächerig sich befinde / welche dann zustraffen wäre in der

Ge-

Gestrenge; In Summa also seyen dise Conferentiæ wie wir lesen daß die H. Vätter gepflegt in der Einöde / vnd die H. Jungfrawen in Clöstern vnd Versamblungen 2c.

Erstlich gleichwie vnsere Schwachheit durch das Gesprech Vorsehung vnd durch die Erlaubnuß zureden zum besten geschicht / also auch kan durch die Modestiam vnd Gravitet deß Schweigen nach Gutdüncken vnsers H. Vatters allen Liebhabern diser Tugend zum grossen Nutzen geneigt / von der Oberin etliche gewisse Täg verordnet vnd zugelassen werden. Die den gantzen Tag auffs höchst vnd gestrengst schweigen wolten / als welche Täg seyn können Freytäg vnd Sambstäg / andere Fasttäg / Advent vnd 40. tägige Fasten / Vigiliæ der Heyligen / oder hohen Festägen / besondern weiln vilen sehr nutzlich als leicht ist lang Reg. cap. 6. Von Stillschweigen.

zu-

zuschweigen / vnd vnvergreifflich recht zureden.

Capitulum VII.

Von der Erquickung vnd Recreation.

§. 1.

Was für Recreationen zugelassen werden sollen.

AN Statt der Recreation können nach Belieben der Oberin zur Zeit / vnd Gelegenheit 2. vnd 2. in der Wochen in Garten gelassen werden/besonders Dienst- vnd Donnerstag (ausser der Charwochen vnd Vigilien der Heyligen) im Advent aber vnd 40. tägiger solle es niemahl oder gar wahr zugelassen werden. Bey allgemeiner Recreation befinden sich alle vnd jede.

An

An statt der Recreation kan seyn ein ehrliche Vbung in der Musica oder andern ehrlichem spil/ so die Oberin zu jhrem Tisch etliche beruffet / wo sie spühren wird daß es angelegt seye/ nach Maaß / Discretion vnd Notthurfft ꝛc.

§. 2.

Was in der Recreation zuverhüten.

ERstlich das lautbrechig schreyen / vnbequemes vnd vngeschicktes / außgegossenes grosses Gelächter/ Schertz-Stichwort / leichtfertiges Gespräch / vnhöffliche Sitten vnd Geberthen / welches alles der Ehrbarkeit/ Lieb vnd Einigkeit zu wider einen Verdruß bringen/ vnd hoch verletzen / werde fleissig vermieden. Reg. cap. 6. Von Stillschweigen.

Item Karten-Spiel / Würffel / Weltliche Gesänger so eitel/ schändlich vnd leichtfertig / Verstal-

staltung deß Habits / das Ringen vnd Hand-Anlegung / Entblössung entweder in Meinung sich zu waschen / fischen im Wasser / oder dergleichen.

Capitulum VIII.

Vom Schlaffen der Schwestern.

§. 1.

Vom Schlaff-Hauß vnd Bettgewandt.

Reg. cap. 22. Wie die Brüder schlaffen.
Stat. cap. 83. Wie die Schwestern schlaffen.
Stat. cap 82. Vom Bettgewandt.

DAs Bettgewandt soll erstlich seyn ein Strohsack / vnd Matratze / wüllenes Leilach vnd Deck / Federbett wegen deß Winters ein Pfülben mit Scherwollen angefüllt / ein Hauptküssen mit Federn so die Notthurfft der Schwachheit erfordern sollte mehrers / wird die Bescheidenheit der Oberin nit

nicht zu wider seyn die Lieb zu erweisen. Sommers-Zeit kan ein wüllene Deck an statt deß Beths gebraucht werden / die Leilacher vom geringen groben und schlechten Tuch.

Das Convent und Dormitorium solle nächtlicher Zeit verschlossen seyn allezeit / rc.

§. 2.

Von den Cellen.

Alle und jede haben ein sonderbahre Cell / die alle Nacht von der Oberin besucht wird / oder weme die Oberin wird anbefehlen / Winterzeit solle grosse Obsicht wegen der Liechter und Camin seyn.

Jede Cell hat ein Gitter oder Löchlein wodurch man einsehen könne / welches zwar keiner ausser der Oberin erlaubt ist: Dahero auch von innen zu bedecken hoch verbotten sein solle.

In der Cellen werde ein gewisser Heyliger zum Patron erwöhlt/ sein Nahm an die Thür gehefft.

Ohne Erlaubnuß der Oberin solle keine in der andern Cellen gehen/ noch einführen; vnd solte die eilente grosse Noth wenig Wort zu fragen erfordern/ solle die Cell etwas auffbleiben stehen. Welches alles zuverstehen auch ist/ von denen Werckstatt/ Küchen Keller/ Pforten/ Redstuben vnd dergleichen.

Das Hauß-Gewandt so viel möglich solle gleichförmig seyn aller Cellen/ als Bilder/ Tisch/ vnd Kleydung ꝛc. vnd welche die Mangelhafftiste vnd schlechtiste/ vnnd ärmiste: vor GOtt die kostbahrste/ vortrefflichste vnd reicheste; so sie allein die Reichthumb der Demuth/ Gehorsamb/ Gedult vnd Verschwiegenheit/ hatte; welches die wahre Reichthumb der Cellen

vnd

vnd Seelen seynd; kein Heller solle sich finden lassen; kein Sigill, Contrafay, Spiegel oder andere vorwitzige Bilder: keine Katzen/ Hund/ Vögel oder dergleichen. Die Cellen seyen allezeit sauber vnd rein/ wie auch das Bett/ Bücher/ Kleyder/ vnd was sich mehr findet/ in Bedencken sie dieselbe nicht als eigen/ sondern als gelehnte Sachen sich zu gebrauchen haben/ wozu dann die Oberin fleissig zuzusehen hat.

Ferner jährlich gibt ein jede ein Verzeichnuß der Sachen so sie gebrauchet schrifftlich/ vnd so nach der Visitation der Oberin noch etwas vnangezeigt sich befinde; solle zur Außreitung deß Giffts der Eigenschafft dieses nicht allein hinweg genommen/ sondern im Capitul die Schuld gesagt/ vnd mit der Schärpffe der Straff angesehen werden.

So einer Geld oder dergleichen wenig oder viel zukäme / solle dieses alsbald der Oberin überreicht werden / solte sich eine aber ohne Erlaubnuß deß Eigenthums bemächtigen / solle sie wenigsten 1. Jahrlang aller Stim̃ beraubt / und anderer Straff gewärtig seyn / darneben nach dem Concil. Idem Sess. 24. c. 2. Dahero sie dann von der Oberin ihre Nothdurfft zuerwarten haben / nach deme einer mehr oder weniger vonnöthen seyn wird.

§. 3.

Von Auffnehmung der Gästen.

Reg. cap. 35. Von Auffnehmung [illegible]r Gästen [illegible]. cap. 85. Gäst[illegible]. [illegible]ap. 55. De. Stat. Von Stat. c. 86. 87.

WEilen wegen deß Clösterlichen Beschluß dieses Capitul nicht accurat kan / noch gezimbt gehalten zu werden / würde jedoch der Discretion der Oberin überlassen / im Fall / etliche Gäst zu Zeiten obschon

schon rahr sich begeben / mit was Lieb so jhnen erlaubt der Zugang / vnd Discretion die Barmhertzigkeit / vnd Hospitalität zuerweisen wäre.

§. 4.

Von Auffnehmen der Novitzen.

SO jrgend eine begehrt eyfferig vnd inständig in den Orden / solle nach Meinung deß H. Benedicti hart vnd streng in aller Gedult probirt werden: so sie nach langer Prob verharret vnd beständiglich verbleibet / kan nach Belieben ein zusägliche Antwort ertheilt vnd ins Closter auffgenommen werden / so ferne jhr Person tauglich dem Closter.

Reg. cap. 48 Von der Disciplin deren so sollen auffgenommen werden.

Nach welcher langer / gestrenger vnd gnugsamer Prob / mag sie sich dem Capitul oder Examini stellen: vnd mögen folgende Pun-

Ea zwar nach Gestalt der Personen gefragt werden. 1. Ob sie Leibeigen. 2. Ob sie ehrlich gebohren. 3. Ob sie eine Jungfraw/ 4. Ob sie sich mit einem versprochen. 5. Ob sie ein Gelübd gethan. 6. Ob sie grossen Schulden-Last/ oder Rechnung zuthun. 7. Ob sie einiges mahl in einem Closter gewesen. 8. Ob sie ein vnheilsame Kranckheit deß Leibs/ süchtig/ schwach/ weich vnd zarth. 8. Ob sie alles was in der Regul zu halten/ bereit seye zu halten. 10. Ob sie GOtt warhafftig allein suche/ seiner vnd ihrer Seelen Heyl wegen in den H. Orden sich begebe rc.

Wann sie über dieses verharret/ vnnd tauglich erkandt wird/ mag sie auffgenommen werden/ vnd nach Verordnen deß Obern noch ein Zeitlang in Weltlichen Kleydern verharren vnd wohl berathschlagen/ vnder welcher Zeit sie wohl solle probirt werden/ vnd

von

von jederman wohl zu gesehen/ besonder solle seyn die Prob in der Demuth/ Gehorsamb/ vnd Gedult; ihre Mängel öffter vorrupffen/ oder von ihrem Vorhaben zu zweifflen/ so sie noch verharret/ kan nach Belieben der Oberin vnd Rath deß Geistlichen Vatters Geistliche Exercitia machen/ vnd ein General-Beicht thun.

§. 5.

Vom Auffnehmen ins Novitiat.

NAch verflossener Zeit/ so sie über alles noch beständig verharret/ vnd begehrt den Novitiat/ kan die Oberin Capitul halten/ vnd dem Obern berichten/ so die meiste verständigste sie erkennen für tauglich/ kan sie auffgenomen werden/ Clemens dieses Namens der 8. befihlt ein General-Beicht vom gantzen Leben: es seye dann

die Obern Geistliche Vätter ꝛc. erachten dieses auß Vrsachen/ nicht vonnöthen zu seyn/ vnd nutzlicher zu vnderlassen oder auffzuschieben/ vnd sich wohl zu der H. Communion zu bereithen. Worauff sie dann von dem Ordens Superiore examinirt vnd approbirt werden solle/ neben dem Ordinario, vnnd alsdann nach Belieben vnd verordneter Zeit den Habit deß Novitiats anlegen: Nach welcher Stund anfangt das Probir Jahr/ in welchem 3. mahl die Regul gelesen/ vnd so offt sie geendet im Capitul sich prosternirt, vnd vmb Verzeyhung bittet wegen jhrer Fehler/ zur Frag: was sie begehre: antwortet sie/ die Barmhertzigkeit Gottes/ vnd ewer Gemeinschafft/ welches mit geneigtem Haupt verricht wird: die Oberin auff solche oder dergleichen weiß: was Gott von vns vnd der H. Benedictus erforderte/ habt jhr nunmehr gehört ꝛc.

hört etc. Kan also abtretten / aller vnd jeder Stimm vernehmen was sie gehört / gesehen / was von jhr zu hoffen / wie sie sich verhalten / ob sie Fehler begangen die leichtlich zu verbessern / oder / nicht / ob schwere schädliche vnd böse Gewonheiten etc. vnd dergleichen nach welchem die Oberin sie widerumb beruffet / vnd nach Gestalt der Sachen vorhaltet: Schawe das ist das Gesetz nach vnd vnder welchem du leben / leyden vnd streiten: so du dir getrawest zu verwahren verbleibe vnd harre; wo nicht / magst du frey / ledig vnd loß deines Weegs gehen; so sie aber verspricht / alles durch die Gnad Gottes zu beobachten etc. spricht die Oberin gehe dannhin / bedencke vnd besinne dich besser nach welchem die Novitia sich tieff neigt / vnd darvon gehet.

So aber etwas zu besseren mag sie es jhr vorhalten oder der Novitzen-Meisterin.

§. 6.

Von dem Novitiat vnd deren Vbungen.

SO vil möglich solle der Novitiat abgesondert seyn / wo die Junge Professin vnd Novitiæ wohnen / welches alles was von Novitien gesagt / auch von disen verstanden seyn solle. Sie haben jhre besondere Cellas, im Schlaffhauß / sie speisen mit andern im refectorio, haben offt in jhrer eigenen Stuben Conferentias, Ermahnungen / Besserungen Vnderweisungen / nach Verordnung jhrer Meisterin Recreation; sie hören alle Tag Meß / machen fleissig das particular vnd General Examen deß Gewissens / betrachten fleissig / vnd von den Tagzeiten seynd sie niemal ab.

Die Conferentiæ werden zu gewissen Zeiten gehalten / vnd vnder-

verschiedliche Vnderweisungen im Singen/Lesen oder andern Vbungen sollen wohl ins Werck gerichtet werden/sie beichtet vñ communiciret wochentlich zum wenigsten einmal/so sie jrret/fehlet/ vnd Mängel begehet/ eröffnet sie gern/ besonder wo ein Widerwärtigkeit/ Anfechtung vnd Anligen deß Gewissens/dem Geistl. Vatter.

Die Magistra ist bey den Novitien so ihr beliebig ihnen ein Recreation zu gönnen allezeit / verordnet damit nit 2. eines humors zusammen sich verfügen/ in deme ohne daß mit den Professis ihnen nit erlaubt ist zureden. So jhnen von der Oberin ein Gehorsam auferlegt wird / geschicht dises durch die Magistram, so sie in einer Sach gefragt werden / antworten sie schamroth / demüthig / mit auff die Erden nidergeschlagenen Augen.

Mit den Schwestern sollen sie niemahln / vil weniger mit

Weltlichen reden / es seye dann die Oberin thue auß wichtiger vrsach die dritte Persohn darzu / als wann es wären die leibliche Eltern wie verordnet der H. Benedictus die solle seyn eines guten Vertrawens / Handels vnd Wandels.

Die Weltliche Kleider sollen in der Gewand-Cell auffbehalten werden / damit / so man sie villeicht brauchete / vorhanden hätten so Gott darvor seyn wolle.

§. 7.

Von Auffnemmung zur Profession der Novitien ꝛc.

NAch vollbrachtem Novitiat so die Novitin noch verharret in jhrem Vorsatz / prosternirt sie sich / so gefragt wird im Capitul was sie begehre? bekennet sie jhr Schuld / vnd begehrt die Profession, sprechend demüthig: Würdige

dige in Christo Mutter / wie auch Ehrwürdige in Gott andächtige Jungfrawen vnnd Schwestern / Ich zwar Vnwürdige bin bey euch durch die Gnad Gottes ein Jahr-lang in der Prob / vnd versucht der H. Religion Disciplin vnd Conversation gestanden / vnd obwohln ich mich nit also / wie hätt gesollt / verhalten / vertrawe ich doch auff die Barmhertzigkeit Gottes alles zubessern / wessenwegen vmb Christi willen zu der Profession der H. Regul deß H. Benedicti demüthigst bitte auffzunehmen / vnd in die H. Versamblung einzuverleiben.

Welcher dann kurtz vnd klar die Gestrengheit deß Ordens vorgelegt wird / daß sie auff das härtest nach der Profession verbunden nit allein ihr Leben nach der H. Regul / sondern Constitutionen vnnd geringsten Cœremonien anzustellen schuldig seye vnd im geringsten

zugehorsamen. Endlich setzet sie hinzu: Sihe das ist das Gesatz / nach vnnd vnder welchem du zu streitten begehrst / so du wilst vnd kanst es / so gehe herein / vermagstu es aber nit / so gehe frey hinweg / wo jhr dann auch erlaubt wird auß dem Capitul zugehen / vnderdessen wird berathschlaget ob sie zur Auffnahm tauglich / so sie die meisten vnd Verständreichen Stim̃ / kan sie beruffen / sich prosterniren / so sie / was sie begehre gefragt wird; die Barmhertzigkeit Gottes vnd ewre H. Versamblung vnd Gemeinschafft: welches dann dem Ordinario zu examiniren vnd Ordens Visitatori kan angedeutet werden: damit er nach Zeit vnd Gelegenheit sein Capitul darüber halte / die Auffnehmung erkläre / vnd dann Disposition vnd Zubereitung zu der Profession vnnd Göttlichen Vermählung verordne. etc.

10. oder

10. oder 12. Tag vorhero ehe sie die Geistliche Exercitia machet/ verordnet sie von jhrem Vätterlichen Erbtheil oder weltlichen Güttern: welches sie entweder mit Gutheissen der Obern mit den Eltern transigirt, vnnd etwas für alles; oder die Erbschafft erwarten/ oder auff ein ander Weiß verordnen wolte: wessentwegen aber zuverhüten ein ärgerliches Zancken/ Hadern/ welche rahr in solchen Fällen vermieden bleiben: zu welcher Erbschafft Verschaffung vnd Antrettung so viel möglich/weltliche Beampten gebraucht werden solten rc.

Wann 10. 12. oder 15. mehr oder weniger verflossen/ dise Verordnung geschehen 10. Täg wegen vollkommenen Ablaß / oder zum wenigsten 8. Tag die Geistl. Exercitia, allgemeine Beicht vnd andere nothwendige Vorbereitung gemacht / kan von der Oberin der

Tag

Tag vnd Stund der Profession bestellt werden/ vnd geschehen wie im Collectario vnd Cœremoniali Monastico zufinden.

Nach vollentem Werck fangt die newe Professin an gleichwie sie ist ein Glid einverleibt in die Versamblung / also auch von nun an verbunden zur Clausur / Tagzeiten vnd andern Schuldigkeiten.

Sie bleibt vnder der Zucht vnd Gehorsam / so lang biß sie die Oberin offentlich befreyet / nit anderst als ein Novitia, ausser so etwas wichtiges vorfiele/wo die gantze Versamblung zusammen geruffen würde. Es solle jhr auch nit so vil müglich / leichtlich ein äusserliches Ambt übergeben werden.

Capi-

Capitulum IX.

Von den krancken Schwestern.

§ 1.

Wie die Krancken sollen versorgt werden.

SO einer Krancken die Kranckenstuben / welche nechst einem Oratorio oder Kirchen gebawet / gegönnet / solle sie verbleiben biß jhr widerumb erlaubt zu der Gemein / vnd nit vmbschweiffen.

Reg. cap. 36. Von den krancken Brüdern. Stat. cap. 88. Von den krancken Schwestern

So vil müglich werde aller Fleiß / Mühe vnd Arbeit wie auch Vnkosten angewendet an Leib vnd Seel / damit sie nit Trostloß seye.

Wann die Notthurfft die Gegenwart deß Medici erfordert / solle er beruffen werden / welcher so er die Beschaffenheit der Krancken vernommen / die Medicin-

Mit-

Mittel/vnd wie sie sich zuverhalten mit der Krancken/sondern Kranck-en-Meisterin erklären vnd anbefehlen.

Sollte die Schwachheit auff den gebottenen Fastägen das Fleischessen erfordern / solle dises wie auch mit den Tagzeiten mit Erlaubnuß beyder Geistl. vnnd Leibliches Artztes geschehen

In der Infirmaria so vil möglich solle alles Hauß-Gewandt so nothwendig / gefunden werden. Welche von der Oberin so wohl als andern zu bequemer Zeit besucht vnd getröst wird nach jeder Notthurfft / welches wie es geschehen solle in den Andachten zusehen vnd zu vben.

So andere Schwestern sie besuchen/dienen / vnd beyspringen wöllen / hüten sich fleissig von vnnützen Fabeln / Geschwetz / Lügen/ newen Zeitungen/vnd Ehrenrührigen Reden vnd Murren / wo-

durch

durch sie mehr betrübt vnd irr gemacht wird/als getröst vnd erleichtert/sollte eine vberwunden werden solle sie ihr Schuld im Capitul sagen/vnd auf den Boden mit Wasser vnd Brod sitzen/ sie haltet ihr Stillschweigen auch/ es seye dann die grosse Kranckheit erfordere etwas mehrers/ zu welcher Zeit sie auch nit zuvervnruhigen ist/ andere zulässige Zeit aber/ so sie nit freywillig komen/ können von der Oberin beruffen werden.

§. 2.

Wie sich die Krancken verhalten sollen.

NJemaln ist erlaubt in die Infirmaria freywillig sich zubegeben/ sondern die Oberin demüthig darumb solle gebettet vnd ersuchet werden.

Die Krancken so sie dahin kommen/ sollen der Meisterin in

allem

allem gantz gehorsam seyn / hingegen dise gantz liebreich / gedultig / discret vnd mitleydig.

Keiner ist erlaubt vor sich mit dem Medico zureden / oder einen Rath / Pillulen / Träncklein oder andere Medicin ohne der Oberin Erlaubnuß / vnd sonderbahren Vrsachen vnd Erlaub deß Medici gebrauchen vnd begehren.

Wo sie bescheydentlich an Orthen / Zeit vnd Enden schweigen können / seynd sie verbunden / damit die Infirmaria nit werde zum Mißbrauch verkehrt / vil weniger das Vmbschweiffen erlaubt / noch im Chor / noch auch ins Convent / weder zu andern sich zugesellen / sie werden dann frey gesprochen von der Infirmaria vom Medico vnd Obern.

Mit der Kranckenmeisterin redet sie von nothwendigen Sachen allein / vnd Trostseeligen / mit andern / vnd andere mit jhnen / nit

cher

eher als es jhnen erlaubt / dises aber geschicht ohne lautbrüchige Wort/still/züchtig vnd ehrlich/worauß sie schliesset / daß ihr nit allezeit erlaubt / frey/vnd nach Belieben zureden/wie/wo/vnd wann.

So es sich bequemet/ speisen sie alle über einem Tisch; welchen etwas voneinander solle sebsten gelesen werden aufferbawliches / so sie so starck/noch sollen sie vnderlassen die Beicht vnd Communion zu seiner Zeit/ vnd Ambt der H. Meß Examen deß Gewissens vnd dergleichen.

Wann es sich begebe daß Alters halber/oder anderer Schwachheit vmb die Infirmaria zu bittē wäre; solle dieses in Capitulo geschehen/ die Lieb vnd Barmhertzigkeit gebührender weiß begehrt werden.

Die aber warhafftig schwache Schwester / solle fleissig erinnert werden acht zu geben: damit sie nicht überflüssiges/vnd schädliches

begehre: oder jhr dienete durch murren vnd Vngedult betrüben; sondern bedencken wie die Gesunde von den Gesunden der Welt in Sitten; also die Krancken von den Krancken vnderschieden werden durch die Gedult.

So sie vermerckte daß jhre Kräfften vnd Gesundheit sich widerumb ereignete/ vnd der Medicus also erachtet/ in die Versamblung vnd Chor zu lassen; solle sie verbunden seyn nechstes Capitul sich zu stellen/ jhr Schuld zu bekennen/ vmb Verzeyhung zu bitten/ vnd zu allem Gehorsam sich anzubiethen.

Capitulum X.

Von den sterbenden Schwestern.

SO eine Schwester sehr schwach vnd gefährlich werde

de sie mit den Heil. Sacramenten Bueß/ Communion, vnd letzter Oehlung: wie im Cæremoniali vnd Rituali zu sehen: versehen.

So viel möglich solle sie ein Vnderkleyd/vnd gebunden haben oder Scapulier vnd Weyl.

So sie verschieden/ wird sie mit der Cucull oder Flocco vnd Weyel beklendet von eigenen Professinen zum Grab getragen/ welches alles nach dem Römischen vnd Clösterlichen Rituale zu vollbringen ist.

In deme sie verschiedtn/ bleiben allezeit etliche bey der Leicht bettende.

So die Oberin oder Oberer wird der erst/ 3. 7. vnd 30. gehalten das Officium der Verstorbenen mit 9. Lectionen im Chor gehalten/ vnd Jährlich mit 2. Hochfeyerlichen Aemptern: so viel möglich als ein Jahrtag solle gehalten werden: jede ist verbunden das

Offici-

Officium 9. Lectionen für die Abgestorbene 10. mahl zu betten.

Der verschiedener Leib der Oberin oder Abbtissin solle mit der Cucull oder Flocco, Weyel/ Händschuch/ Stab/ Ring vnd dergleichen beklevdet seyn: welche von den ältern vnd vornehmern solle zur Begräbnuß getragen werden.

Für eine Abgestorbene Schwester werden ein Jahr durch der Erste 7. vnd 30ste mit 9. Lectionen gehalten vnd 1. Jahr-Tag.

Den 30. durch/ so geschehen kan ein Meß oder Commemoration nach welcher der Priester das Libera vnd Psal. Miserere, mit dem De Profundis. rauchert vnd Weyhwasser gibt/ wie zu sehen in Missali Rituali, &c. vnd dergleichen.

Den 30. durch gehen die Schwester Procession weiß nach der Vesper zu dem Grabe die Vesperas für die Abgestorbene zu bet-

ten/ vnder welcher gleich wie auch vnder der Meß ein Kertz brennen solle.

Vnder dem 30. wird neben einem Crucifix an jhrem lehren Ort die Portion Speiß vñ Tranck gesetzt / vnd nachgehents einem Armen überreicht; zur Gedächtnuß deß Todes / auff daß sie desto eyfferiger für die Abgestorbene betten: vnd sie zu vollkommenem Leben mehr erweckt werden.

Capitulum XI.

Wie alles zu jeder Stund solle gehalten werden.

1. ZV der Metten / Conventual-Meß / vnnd Vesper werden allezeit 2. Zeichen / 2. Miserere lang geben; zu andern Tagzeiten oder Zusammenkunfften allein einiges; wie das Geleuth seyn

solle V. F. 1. Von dem Gottes-dienst rc. vnd wann/ biß auff fernere Verordnung in summis vmb 3. vhr; in medijs vnd das Jahr durch (ausser Weyhenachten/ vnd Ostern halb 4. halb 6. Betrachtung. 6. das Jahr durch die Prim/ nach welcher das Capitul: nach Creutz-Erhöhung die Tertz/ vnd in der Fasten die 6. darzu gehalten wird.

Von halb 8. das erste Zeichen zu der Tertz/ auff den Sontägen/ von Creutz-Erhöhung die 6. in der Fasten die Non: von 3. Viertel auff 9. oder 8. vhr die Meß: nach welcher die 6. oder Non oder in der Fasten die Vesper; examen particulare; vnd ein jede wiederumb in jhren Gehorsamb/ biß ausser der Festägen das Zeichen gegeben vmb halb 11. vhr/ auff den Festägen vmb 11. vhr/ welcher Tisch nicht solle länger als zum höchsten 3. viertel stund wehren.

Von 12. Oesterlicher Zeit wird die Non gehalten biß auff Creutz-

Creutz-Erhöhung Son: vnd alle Tägausser Ferytag; folget ein chrlt-ches Gesprech / Recreation, vnd Vbung so die Oberin gut spricht / Singstund / oder in Garten spatzi-ren gehen vnd Conversiren / von 12. biß 1. vhr / mag auch so etwas zu begehren ist / begehrt werden; ausser welcher Stund es nit leicht-lich zugelassen wird / von 1. vhr biß auff 3. Hand-Arbeit vnd Silenti-um: 3. Viertl auff 3. wird das er-ste Zeichen zu der Vesper geben / vmb 3. zu sammen schlagen: zu der 40. tägiger Fasten nach Verord-nung der Oberin können beschäff-tigt werden.

Von 4. Vhr biß halb 5. die Reguls-oder andere Betrachtung auch in der 40. tägigen Fasten in welcher biß auff 5. nach Erlaub der Oberin oder Geistlichen Vatters / man kan besonderbahre Andächten sich befleissen.

Von 5. das Abendmahl oder Collation: nach welchem nach Belieben der Oberin ein Geistlich Gespräch oder Recreation im Garten mag zugelassen vnd verordnet werden: solle doch ohne die Erlaubnuß der Oberin sich keine zu der anderen begeben: Außgenommen im Advent: 40. tägiger Fasten / vnnd auch Regularischer: in der Charwochen gar nichts: halb 7. wird ein Zeichen zu dem Geistlichen Collation-Lesen geben / biß auff 3. Viertl auff 7. zu welcher Zeit das Miserere gesungen oder gebett von 2. vnd 2. in Chor wo das General-Examen vnd Complet folget die Lytaniæ, Ave Maria vnd also ohne hochwichtigere Vrsach keiner mehr erlaubt ist zu reden: 3. Viertl auff 8. ein Zeichen zur Cell gegeben wird nach welchem einer halben Stund lang nicht mehr ausser der Cell zu seyn erlaubt ist / ohne hochwichtiger Vrsach.

Wes-

Wessenwegen die Oberin vnd Priorin/ oder aber weme jene befehlen wird fleissig visitiren/ die Liechter/ Cellas vnd Oefen.

Der Dienst- vnd Donnerstag kan nach Belieben der Oberin für Gespräch vnd Recreation-Tag/ verordnet werden/ biß auff 3. Uhr: mögen auch verschoben werden.

§. I.

Von der Ordnung im Advent vnd 40. tägiger Fasten.

AUff den Freytag nach Ascher-Mitwoch bringt ein jede ihre gute Werck so sie üben will in der Fasten/ schrifftlich oder mündlich/ vnd begehrt die Benediction/ wie auch im Advent: welches die Oberin übersehen/ gutsprechen oder vernüchtigen kan. Reg. cap. 49 Von der Fasten.

Weilen dieses ein freywilliges Opffer/solle keine Scrupulirin als were es ein grosse Schuldigkeit deß Gewissens / sondern lobe/ liebe vnd vermehre dardurch GOtt/ durch Haltung der Disciplin, inner vnd ausser deß Chors.

3. Tag vor Ostern halten wir vns der Catholischen Kirch gantz gleichförmig die Cæremonien vnd Gebett betreffent.

§. 2.

Von der Ordnung der Fest- oder Feyertägen.

AVff den Sontag wird die Tertz/ Ambt der H. Meß vnd 6. gesungen. 1. Silentium oder nach Belieben der Oberin Cōferentia oder ein ander Geistliche Vbung.

Das Fest der Geburth vnsers H. Vatters Benedicti werde hochfeyerlich celebrirt, also daß auch

die

die Diener von der Hand-Arbeit sich enthalten/ als wann es von der Catholischen Kirchen wäre.

Dritter Theil.

Von den Aembtern.

Capitulum I.

Von der Abbtissin vnd jhrem Ambt.

Die Oberin oder Abbtissin/ hat den ersten Sitz am rechten Seiten deß Chors: gibt die Zeichen anzufangen/ vnd zu enden fangt an das Te Deum Laudamus. Evangelium: te decet &c. vnd Laudes, in dem Laudibus vnd Vesper; Pater noster: In summis haltet sie die Tagzeiten: Item am Tag

Reg. cap. 2. vnd 64. Vom Abbt. Stat. c. 104. Von der Abbtissin vnd jhrem Ambt.

Tag aller Abgestorbenen / vnd so ein Schwester verschieden / die Commendation.

Das Ambt der Priorin zwar mit Rath vnd Gutheissen deß Ordens Visitatoris, vnd Kellerin / so jhr vonnöthen vnd auch der ältern / vnd verständiger leget sie auff vnd ab / wie auch die Buß im Capitul: vnd so sie eine will erleichteren geschehe dieses ordentlich im Capitul wie oben. Sie gibt nach der Complet das Weyhwasser.

So die Erbarkeit oder Würde erforderte jhr eigene Person der zukommenden im Gespräch Hauß / solle sie mit einer Geistlichen in der Zucht wohlerfahrnen vnd geübter Schwester sich dahin zu grösserer Aufferbawlichkeit begeben: vnd so sie schwerlich verhindert / zwo anderen vertrawten wohlerzogenen anbefehlen welche guter Gezeugnuß / Gottesforcht / Lieb vnnd Freundseligkeit.

Wann

Wann eine einer Nothdürfftiger Beklendung vonnöhen / solle nach möglichkeit von der Oberin oder Abbtissin gereicht werden. wann aber etwas wenigs vnd geringes ist verschlossen vnd verbrochen/ solle durch Erinnerung der Priorin oder Gewandt-Meisterin Vorsehung geschehen vnd gebessert werden.

So einer von der Abbtissin ist etwas versagt wordē/ist jhr anders wo auch nicht erlaubt zu begehren/ vnd solte sie hinderhalten das jenige/ welches jhr abgeschlagen worden/ hatte sie beyneben eine andere Straff zuerwarten rc.

§. 2.

Von der Priorin vnd jhrem Ambt.

WEllen der H. Benedictus zu Erhaltung deß Friedens/ Lieb vnd Einigkeit / die Verordnung

Reg.cap.65. Von dem Probst.
Stat.c.105. Von der Priorin.

nung deß Closters dem Abbt oder Oberer heimstelt/ verordnet er daß mit Rath einer Gottsförchtigen/ er möge eine Priorin stellen welche sobald sie benambset/ kommet sie in mitten sich prosternirent jhr Vntauglichkeit zu bekennen/ von diesem Last zuenthalten bittend: wann aber die Oberin verharret solle sie GOtt vertrawen vnd ruhen. 3. mahl Deus in adjutorium &c. nach welchem knyend die Collectam vnd Benedictionem/ entweder von der Abtissin oder weme sie es befehlen wird / empfangen wird/ wie zu sehen im Collectario, vnd hat den lincken Chor.

Alle Jahr zur Zeit der Rechnung begehrt sie befreyt zu seyn/ demüthig von ihrem Priorat: auff die Weiß auff welche Barmhertzigkeit begehrt wird.

So eine von ihrem Priorat solle befreyt werden/ kombt sie in mitten 3. mahl singend Bencdi-

ctus es &c. welches so es 3. mahl widerholet worden / die Collecta welche aber abgeschafft durch jhr eigene Schuld / wird dieses nicht gesprochen über sie.

Ein Priorin solle seyn mächtig in Worten / vnd exemplarisch in Wercken / auff daß sie mit heilsamer Lehr die Schwester vermöge vnd abhalte von Bösen vnd anführe zum Guten: sie solle haben den Geistlichen Eyffer der Wissenschafft / vnd Erfahrnuß wodurch sie wisse bescheidentlich das Böß zustraffen / den Demüthigen / gehorsamen / zum guten fort zu helffen / erquicken die Kleinmüthige / vnd stärcken die Schwachen: sie seye vorsichtig vnd bescheiden.

Reg. cap. 65. Von dem Probst.

Gleich wie sie mit dem Nahmen Priorin die erste also auch an allen Orten Gehorsamb vnd Ordnung / im Lob Gottes in der Disciplin, in der Kirch / Chor / Refectorio, Dormitorio vnd allen Zusammen-

menkunfften / solle sie die erste seyn damit alles ordentlich / vnd fleissigist gehalten werde.

Die Priorin vermiesset sich ohne Vorwissen vnd Willen der Oberin nichts: sondern vermehrt vnd versorgt damit die gemeine Ordnung wohl gehalten werde / was die Constitutiones vnd Cæremonias betrifft.

Sie hütet sich in Abwesenheit der Abbtissin die Clösterliche Disciplin zu mindern / dardurch den Schwestern vielleicht ein Wohlgefallen zu erweisen zu dispensiren / oder Recreationes zu geben / solle auch niemahlen an den Orth der Abbtissin sich setzen.

Sie bekleidet kein Novitiam, noch viel weniger nimbt sie sie auff zur Profession, sie verändert keine Beambten: Sie solle seyn gleichsam ein andere Hand der Abbtissin vnd Sorg helffen tragen / besonders in Geistlichen Sachen. Bald springt sie ihr bey / bald ent-

hebt

hebt sie sie gar/ sie tröstet die betrübten/ beschwehrten/ vnd angefochtne; sie vereinigt die zwyträchtige (wo vor GOtt seyn wolle) sie versorg damit die Ordnung zu seiner Zeit an End vnd Orten gehalten werde/ thut Vorsehung damit das Lob Gottes ohne Fehler gehalten werde: damit die Regularische Vbungen wohl verrichtet werden/ die Krancken fleissig besuchen. Dahero ihr erlaubt die Werckstätt inner der Clausur der Schwestern zubesuchen vnd nachzusehen.

Sie verrichtet ihren Gehorsamb im Capitul/ Chor/ Refectorio, Tischdienen vnd lesen/ wie andere auch/ wohnt vnd schlaffet im Dormitorio/ speiset im Refectorio, in Abwesenheit der Oberin oder Abtissin haltet sie Capitul/ Conferentz/ vnd Gestrenge der Disciplin.

Nach Verschiedung der Abbtissin verwaltet sie mit Zuthuung etlicher Gehülffen/ so wohl das zeitlich

lich als Geistlich/ ohne zwar Verenderung/ vnd einiger Ernewrung eher ein andere wird erwöhlt werden/ sondern sie verschaffet damit alles in seinem Stand vnd Wesen verbleibe.

Capitulum III.

Von der Subpriorin/ vnd jhrem Ambt.

WO die Priorin verhindert von jhrem Ambt/ vertritt vnd verwaltet der Zeit die Subpriorin ihre Stell/ welche mit Rath vnd That der Oberin alles vollbringt/ vnd ohne jhren Willen nichts vornimbt/ als im Chor gibt sie in Abwesenheit iener die Benediction, wie auch im Refectorio: haltet die Disciplin vnd Ordnung allenthalben streng/ so iene zu gegen mercket sie jhren Ort da sie Profession gethan/ an statt der Priorin aber

so sie jhr Stell ersetzt im Chor/Capitul vnd Refectorio gebraucht/ et sie sich auch jhres Orths.

Sie sollen seyn eines Willens/ Gemüths vnnd Hertzens/ damit nicht was einiger gefällig der andern mißfalle/ was eine straffe/ die andere verwerffe/oder dissimulire wodurch gefällig zu machen vnd zu lieb kosen; sondern solle sich dahin befleissen/ damit ein Will mit den Obern vnd Gottes werde/ ein Gemüth ein nit wöllen/ vnd solle also nichts übersehen/ sondern die Nachlässige entwedern selbsten oder den Obern zu straffen anzeigen ꝛc.

Capitulum IV.

Von der Novitien-Meisterin vnd jhrem Ambt.

Die Novitien Meisterin solle seyn Geistreich/ beschei- Reg. cap. 11. Von dem Probst.

den

Stat. c. 107. Von der Novitzen-Meisterin.

den / gemässiget vnd verständig / nit zu streng / damit die zarte junge Pflänzlein nit erschreckt / noch zu lind / schläfferig vnd nachlässig / damit sie mit gebührender Prob nit verabsaumet werden / sie seye tauglich / so wohl den innern als äussern Menschen zu vnderweisen / vnd Gott die Seelen zugewinnen; Sie seye in der Regularischen Disciplin wohl gelehrt / geschickt / vnd erfahren / reiff an guten Sitten / so wohl oder mehr als an Jahren eraltet / so geschehen kan / hat sie ein Mithülffin / welche in ihrer Abwesenheit die Obsicht vnd Direction hat über das Novitiat, sie sollen seyn Liebhaberin deß Gebetts / vnd ergeben den Wercken der Mortificationen / erfüllt mit Weißheit / Verstand vnd Lieb vnder einander / ein Hertz / ein Gemüth / ein Will / vnd nit Will / ein Befehlen / ein Lehr.

Den

Den Eyffer vnd Lieb Gottes erweisen sie mit freundseeligen vnd sanfftmüthigen Worten vnd Wercken / von innen vnd aussen gantz zu friden/ ruhig/ gedultig vnd demüthig/ in summa ein Exempel vnd Spiegel der Tugenden.

Die Novitien Magistra ist vollmächtig über jhre Novitien zu regiren/ keine andere solle sich vermessen etwas zubefehlen wider der Oberin oder Meisterin Gebott; damit aber sie den Novitijs desto besser abwarten möge/ solle sie von dergleichen Aembrern befreyet seyn/ die ihr du disem verhinderlich seyn.

Zu diser solle die Novitia in ihrer Beschwernuß ihr Zuflucht vnd Vertrawen haben/ vnd in Gewissens Sachen zum Geistl. Vatter / von welchem sie so sie gehorsam getröstet vnd erleichtert werden kan; in aller Zucht/ Disciplin, vnd Cœremonien solle sie vnderweisen.

weisen. Erstlich zwar jhren Beruff/ welcher ist die Beschawligkeit vnd Lieb/ als Gott selbsten/ die Mittel darzu / als seynd die Tugents-Vbungen; Außreuthungen der Laster vnd natürlicher Anmuthungen / durch Rawigkeit vnd Gestrengheit deß Lebens / als fasten/wachen/Cilicien, vnd Disciplinen, durch öfftere Reinigung deß Gewissens der Beicht vnd Communion, durch täglicher Eröffnung deß Gemüths / innerlicher Bewegungen / durch Demüthigung / Beschämung durch Niessen der schlechsten/ geringsten vnd veräch tlichstē Sachen/ Diensten vnd Wercken/ durch den Gehorsamb / Zucht vnd Erbarkeit/ durch langwiriges Stillschweigen: Absterben eigenen Willens/ Sinns vnd Guthdüncken: biß endlich sich resolvire alles schweres auß Lieb Gottes auffzunehmen vnd zu überwünden.

Sie vnderweise sie wie sie die weltliche Sitten/ Geberthen vnd Gebräuche/ in Geistliche vnnd gute verkehren solle/ die begangene Sünden öffter zu beweinen/ Gott allein zu suchen/ dienen/ vnd zu gefallen: die Cell/ den Frieden/ vnd Ruhe zu lieben: nach gemeiner Verordnung deß Closters/ dem lesen/ betrachten vnd wircken fleissig obliegen/ wie auch der Weiß wohl zu betten/ die Cæremonien im singen vnd betten ausser dem Chor. Capitula vnd öfftere Conferentien: Item sie lieset vnd erkläret im Jahr 3. mahl die Regul vnd Constitutiones, was vnd worin bekehren der Sitten/ Gehorsam/ arm vnd Keuschheit/ bestehe; wie ihr Leben nach dem H. Leben Christi vnd Regul deß H. Bened. anzustellen/ wie sie sich gegen den Obern/ Mitschwestern/ vñ andern zuverhalten habe. Item deren Cæremonien was vor ein Bedeut-

deutnuß sie in sich haben. Was Krafft / Safft vnd vor einen Geist.

Die Magiſtra beobachtet vnderdessen fleissig ihr Converſation so sie sie findet straffällig bessert sie dieselbe / welche auch im offentlichem Capitul gebüsset werden.

Sie versorget ihre Novitias so viel möglich an der Nothdurfft deß Leibs so wohl als der Seel.

Mercket vnd zeichnet auff ihren Tag der Geburth / deß Noviciats vnd Profeſsion &c. So sie vermercket daß sie einen vnruhigen / hoffärtigen vnd stürmischen Kopff habe: solle sie nicht rathen zur Profeſsion, ob sie sonsten wohl qualificirt were. Zu welchem End zu lesen seyn die Bücher / welche die heilige vnnd erfahrne Vätter geschrieben haben / als Caſsiani, Clymaci, Dorothei, &c. Regul-Betrachtung / die Regul vnd dergleichen ꝛc.

Capitulum V.

Von der Kellerin / vnd jhrem Ambt.

SO die Abbtissin vermeint jhr vonnöthen zu seyn einer Haußhalterin: mage sie verordnen / vnd absolviren gleich wie Priorin / wie andere auch: sie verwaltet das Zeitlich also / damit sie nicht verliehre das Ewige; sie liebe die Ruhe / das Stillschweigen / Cell vnd Kirchen: so viel möglich verabsaumbt sie nicht die Ordnung vnd Disciplin, liebet das Geistliche Lesen / vnd betrachten / öffter Beichten Communiciren.

Reg. cap. 31. Von dem Keller. Stat. c. 108. Von der Kellerin.

In jhren Geschäfften / Worten vnd Wercken / ist sie züchtig / eingezogen vñ sanfftmüthig gegen jederman / ausser Erlaubter Refection-Stund isset vnd trincket sie:

sie nichts/schlaffet auch nichts aus-ser dem Schlaff-Hauß.

Sie seye sorgfältig so wohl für die Krancken als Gesunde/damit jhnen wegen jhrer Nothdurfft nichts ermangle.

So offt Rechenschafft begehrt wird jhres Ambts/ solle sie ohne Verzug/ vertrewlich leisten: würde sie aber nachlässig/ verschwindertisch/ vnd durch Hoffart hartneckisch gefunden/ kan sie zum 3. mahl erinnert werden zur Besserung/ solte sie entlich nicht erfolgen/ kan sie in die Cellen ruhe beruffen vnd ein andere verordnet werden/ etc.

Capit. VI.

Von der Custorin.

Reg. cap. 47 Von Anzeigung deß Lob Gottes.

DJe Custorin hat 2. Register/ über die Kelch/ Bücher Heilthumer/ Kleinodien Priesterlicher Kley-

Kleydung vnd Paramenta, wel- cher einer der Oberin überreichet/ alle Schlüssel zum Beschluß/ vnd besonder zu Nacht: solle die Abbtissin haben/ vnnd so die Thür zu öffnen daselbsten abholen vnd also bald widerumb lieffern. Stat.cap.101 Von der Custorin.

So etwas verderbt oder verbrochen/ solle sie durch Vorwissen vnd Erlaubnuß der Oberin dieses wiederumb machen lassen; so sie die Corporalia waschen vnd Handtüchlein/ werden diese durch einen der Priester oder Diacon ist/ abgelüher/ vnd gleich anderer geweyhten Sachen in einen Teich gegossen.

Ferner liegt jhr ob zum Ambt der H. Meß/ Wein vnd Brodt/ Oehl/ Wachs/ Kertzen/ Liechter vnd Kohln im Winter/ Rauchpulver zuverschaffen vnd dergleichen.

In der H. Oehlung einer Krancken die Nothdürfftige Sachen

chen zu weeg thun / vnd verbrennen: die Ornat deß Altars rein vnd sauber halten: Wasser vnd Saltz auff den Sontägen / wie auch für den Priester vnd Ministranten Händ zu waschen besonders an Hohen Festägen solle die Kirch vnd Altär gesäubert vnd geziehrt seyn. Ihr gehört auch zü Lob Gottes auffwecken / vnd so jhr vonnöthen seyn wird / eine Mithülffin / kan die Oberin eine verordnen.

Capit. VII.

Von der Kleyder: oder Gewendt-Meisterin.

Reg. cap. 55. Von dem Kleyder-Meister.
Stat. cap. 112 Von der Kleyder-Meisterin.

ES solle sein eine gemeine Gewandt-Cell / wo aller Nothdurfft auffs fleissigist verwahrt / vnd jeder nach jhrer Nothdurfft mitgetheilt wird: damit es keinen Schaden nehme.

Sie

Sie versorge damit sie nichts überflüssiges gebe vnd doch auch an der Nothdurfft nichts ermanglen lasse/ sondern solle die Erbar- vnd Sauberkeit in allem lieben über welches alles sie 2. Verzeichnussen hatte: welcher einer der Abbtissin überreichet.

So die weisse Sachen zu säubern/ zehlet sie alles/ auff daß sie wisse/ was sie widerumb zu geben/ alle Sambstag gibt sie weiß/ vnd künfftigen Montag empfangt sie dz verswärtzt/ solle dann nach der Regul nicht eher geben werden/ als sie empfangt/ ꝛc.

Capitul. VIII.

Von der Bibliothecarin oder Bücher-Beschliesserin.

SIe solle alle Bücher gezeichnet haben vnd der Abbtissin

Reg. cap. III Von der Buchschliesserin.

1. überzeichen so inner vnd ausser dem Closter seynd / sie sollen auch vnderschrieben seyn mit dem Nahmen deß Closters; Sie verwahre sie sauber / vnd entfrembde oder lehne keins ohne Erlaubnuß der Oberin: sie hat auch ein Verzeichnuß deren so täglich sich gebrauchen / damit so Rechenschafft zu geben bey handen haben möge / wo sie hin seyn / vnd wer sie gebrauche: hüte sich damit die Kätzerische Bücher nicht gelesen werden / &c.

Capitul. IX.

Von der Krancken-Meisterin.

Reg. cap. 36. Von den Krancken.
Stat. cap. 113 Von der Krancken-Meisterin.

DJese seye barmhertzig / mitleydig / geduldig vnd liebreich sie versorget die Krancken in leiblicher vnd Geistlicher Nothdurfft / kan auch / vnd solle der Krancken Fehler

Fehler vnd Mängel straffen vnd besseren: oder der Oberin so sie jhr nicht gehorsameten anzeigen: sie kan mit jhnen betten / die Lectiones lesen / so sie für sich nicht vermögen: für sie die Schuld im Capitul bekennen / vnd deren Mit-Schwestern Andacht vnd Gebett befehlen. Sie versorget das Haußgewandt / vnd damit rein vnd sauber alles erscheine in der infirmaria / der Kleyder / Fußwaschung oder dergleichen / nach der Complet gibt sie jhr das Weyh-Wasser. So bald sie vermerckt / daß die Kranckheit zunehme / erinnert sie die Oberin vnd damit sie der H. Sacramenten nicht beraubt werde / machet sie Anstalt auff daß sie diese geniesse.

So die Nothdurfft der Kranckheit erfordert jhre Gegenwart / kan sie von dem Chor vnd Convent ab seyn / mit Vorwissen so füglich seyn kan der Oberin; sie redet still

vnd züchtig / die Nothdurfft vnd was nutzliches mit denen Krancken / ausser der hochverbottenen Zeit.

Nach deme sie vermercken daß sie wiederumb gesund vnd länger da zu harren / nicht nothwendig zu seyn erachtet / solle sie der Oberin anzeigen / vnd erwarten die Discretion, ob sie erkenne rathsamb zu seyn / daß sie noch länger da verbleibe / oder der Versamblung wiederumb solle werden zu gesellet / welche dann ihr Schuld bekennet im Capitul / vnd also sich widerum ins Convent, Chor / Cell vnd gemeine Ordnung begiebt.

Solte aber die Kranckheit gefährlich werden: können der Krancken Meisterin / Krancken-Wärterin zu Gehülff verodnet werden / welche bey der Krancken zu Zeiten wachent / etwas gutes vnd andächtiges lesen / betten vnd zusprechen / biß vermerckt wird / ob

die Seel von dem Leib bald abscheiden werde / welches so verspührt wird / solle ein Zeichen wie gebräuchlich zur Zusammenkunfft geben werden / die Liechter angezündet / vnd Gott durch das Gebett der Schwestern die Seel befohlen werden; so sie bey Tisch / spricht alsobald die Leserin Tu autem &c. vnd begeben sich dahin: seynd sie im Chor / der halbe theil / der ander aber fahret fort im Lob Gottes. So sie verschieden / werden 3. Zeichen geben / vnd der Leichnamb wie oben gemeldt angestelt vnd beklaydet.

Capitulum X.

Von der Thorschliesserin oder Pfördtnerin.

DAmit die Clösterliche Clausur vnverbrüchlich werde gehalten / verordnet der H. Vatter Bene- Reg. cap. 66. Von dem Pfördtner. Stvt. c. 114. Von der Pfördnerin

Benedictus zu dem Beschluß deß Closters eine Person/ so bedachtsamb in guten Sitten vnd Geberthen eraltet/ Ehrerbiethsamb/ sanfftmüthig/ züchtig/ fromb vnd eingezogen: welche jhre Wohnung nicht fern von der Pforten haben solte/ woselbsten sie lese/ betrachte vnd würcke. Die Oberin verordnet neben dieser noch eine/ Falß diese schwach oder sonsten verhindert/ die andere bey handen wäre/ anzuzeigen alles was vorfallt der Oberin: welche so bald sich jemand anmeldet/ sollen die sprechen Deo gratias, vnd jhr Begehrē ohnverzüglich der Obern andeuten vnd Antwort alsobald zurück bringen/ mit Vernunfft Vorsichtig- vnd Freundlichkeit.

Niemand vnder einer grosser Straff vermesse sich weder zum Thor/ Red-Stuben ohne außtrucklicher Verwilligüng vnd Erlaubnuß der Oberin oder anders wohin

wohin / freybeliebig sich zubegeben: widrigen Fals solle sie jhre Schuld sagen im Capitul/ vnd auff die Erden sitzen in Wasser vnd Brodt/ꝛc.

Ferner hütet sie sich zuerforschen newen Mährlein/vnd Zeitungen/ fürwitziglich/vnnöthiges vñ vnnützes Gesprech/ ꝛc. versorgt damit die Armen ihr Allmosen bey Zeit überkommen/ ꝛc. So vornehme Persohnen als Visitatores / oder andere hohen Stands zu kōmen: solle sie entweder tieff neigend mit der Oberin oder knyend empfangen / sie befleisse sich damit die Oerter so zu ihrem Gehorsamb gehören rein vnd sauber seyn: niemand anders solle sie anzeigen/ als der Oberin/ welche dann nach Belieben/ 2. vnd 2. eines aufferbawlichen Wandels wird wissen zuverordnen.

❧(o)☙

Capl-

Capit. XI.

Von der Gastmei- sterin.

Reg. cap. | Von Auffnehmung der Gästen. Stat. c. 115. Von der Gastmeisterin.

SO die Nothdurfft erfordern solte / daß die Oberin ein Gastmeisterin vonnöthen; solle diese in allen vorsichtig / trew in der Forcht Gottes / vnd Geistlichen Zucht wohl vndewiesen seyn. Denen zukommenden Gästen nach jedes Stands-Gebühr / Ehr erweisen / vnd empfangen / in sorgfältiger Zucht / vnd Demuth dienen vnd auffwarten /: mit aufferbawlichen Geistreichen Gespräch oder lesen ; soviel die Noth vnd Bequemlichkeit erfordert erquicken; den Ort rein vnnd sauber halten / wo dergleichen Gäst sich einfinden / damit das gute Geruch nicht verschwinde. Zu mercken die Nothdurfft desto geringer seyn wird /

wird/ je näher man in der Statt wohnt; welches den meisten Theil zuverstehen so im Feld sich das Closter befinde.

Capitulum XII.

Von den Comissen oder auch Conversinen.

WEllen die löbliche approbirte Cassinensische Lothringische vnd Franckreichische S. Mauri Congregation: so nutzlich als nothwendig erkant; damit weltliche Diensten wegen Clösterlichen Beschlusses im Convent nit vonnöthen/ Commissen anzunehmen/ welche zwar ebenfalls jhr Gelübten deß Gehorsambs/ Armuth vnd Keuschheit thun nach der H. Regul so lang sie verharren vnd wohl halten. Jhr Ambt ist in Diensten Marthæ den andern zu dienen: solte sie sich mit einem (vor wel-

chem sie GOtt behüten wolle) schwerem Laster überladen/ vnd hartneckig verharren; kan die Religion sie zwar absolviren/ vnd fortschicken; sie hat eben den Novitiat, Habit vnd Privilegium der Conversin vnd auch das Gebett: als nemblich zu der Metten 30. Pater. vnd Ave. Zu der Prim, Tertz/ Sext, Non, vnd Complet 7. Pater. vnd Ave. Zu der Vesper 12. Pater vnd Ave. Im Chor vnd Kirchen Convent neiget sie sich/ vnd knyet wie andere in Cæremoniis: in 12. Lectionen bettet sie 60. Pater vnd Ave. auff Aller Seelen 50. vnd so offt das Officium im Chor für die Abgestorbene mit 9. Lectionen gebettet wird.

Sie betten für einen Abbt oder Abbtissin jhres Closters innerhalb 4. Wochen 9. mahl 50. Pater vnd Ave. vnd auff den Jahrtag so lang diese lebt/ für die Abgestorbene 50. Pater noster vnd Ave: für einen

Abbt eines andern Closters / oder Abbtissin / 50. Pater vnd Ave. Conventualen 7. Pater vnd Ave. für einen Bruder oder Schwester eigenes Closter alle Tag 4. Pater vnd Ave. den 30. durch / für den 30. vnd Jahrtag 10. Pater & Ave. V. Cap. 14. &c.

Capitul. XIII.

Von den schweren Sünden welche jhme allein kan vorbehalten / vnd von welchen der Ober allein / oder weme er Gewalt gibt absolviren kan.

1. HEreren / Zauberey / Weißsagung vnnd dergleichen. 2. Die Abtrinnigkeit von der Religion so man ausser dem Closter oder Convent, mit / oder ohne den Habit sich begibt: 3. Das nächtliche

che verstohlene vnd heimliche Außgehen ausser dem Closter oder Convent, ob man schon die Meinung nit hat aberinnig zu werden. 4. Die Eygenschafft wider die Armut / so vil vnd hoch es mögt seyn ein Todtsünd. 5. Ein falscher Schwur in dem ordentlichen vnd Regularischen Gericht. 6. Ein Verschaffung / Hülff vnd Rath zu einer Mißgeburth nach dem die Frucht lebendig / ob es im Werck erfolget ist oder nicht. 7. Verfälschung der Hand oder Sigill deren Conventualen vnd Officialen deß Closters oder Convents. 8. Der Diebstahl in diser Quantität als ist vnd seyn mag ein Todsünd. 9. Ein freywillige vnd im Werck vollbrachte Sünd wider das Gelübd der Keuschheit. 10. Ein Todschlag / oder schwer vnnd gefährliches Schlagen oder Verwundung was es auch für ein Persohn seyn mag. 11. Ein boßhaffte

hafftе Verhinderung oder Zuruck-
haltung oder Eröffnung der brieff
von den Obern zu den Vnderge-
benen / oder von den Vndergebe-
nen zu den Obern / wann irgend
ein andere zu bestem deren Vn-
dergebenen zu reservirеn wären /
kan der Oberer thun was ihn zum
besten in dem Herrn gedüncke.

Auff den H. Gründonner-
stag werden die Zusammenschwü-
rerin / Anzünderin / Diebin vnd
Aigenthümerin / welche am vor-
hergehenden Sambstag im Ca-
pitul erinnert worden zubeichten /
die Buß zuverrichten vnd zubes-
sern sich nit bemühet / excommu-
nicirt / verflucht vnd vermaledeyt /
wie im Cœremoniali zusehen / vnd
von den H. Sacramenten abge-
söndert von dem Obern von wel-
chem vnnd allen Gewaltshaberen
der Oberer vnd Ordens Visitator
jhme die Absolution vorbehalten
kan vnd mag / wie er vermeint
nutz-

nutzbar in dem Herrn zuseyn / vil oder wenig / keine oder alle / vnd andere mehr ꝛc.

Vierdter Theil.

Deren Constitution: vnnd Cœremonien.

Capitulum I.

Von Vndterschiedlicher Weiß zu betten vnd zu würcken.

§. 1.

Von der Weiß vor vnd nach der Hand-Arbeit zubetten.

NAch dem dz Zeichengeben von dem Obern/kommen alle vnd jede am verordneten Orth zusam-

men

men knyend fangt die Oberin an/ Deus in adjutorium meum &c. Gloria Patri. Kyrie el. ℣. Et ne nos inducas.&c.℟.Sed libera nos &c. Die Oberin Adjutorium nostrum. ℣. Qui fecit.&c.folgt das Gebett. Actiones nostras quæsumus Domine aspirando præveni & adjuvando prosequere , ut cuncta nostra oratio & operatio à te semper incipiat , & per te cœpta finiatur. Per Christum Dominum nostrum , Amen. vnnd wird also was zu verrichten von der Oberin / Priorin oder Subpriorin / oder auch welcher Gewalt geben wird / den Willen der Oberin vorgetragen vnd vollbracht.

Nach verloffener Stund vnd Zeit der Arbeit / spricht nach gegebenem Zeichen die Oberin / wann sie alle widerumb versamblet seyn Benedictus es &c. 3. mal vnd Gloria Patri &c. nach welchem

chem die Oberin ; Misereatur vestri &c. ℟. Amen. vnd gehet ein jede in jhr Cell.

Eben diser Weiß gebrauchen wir vns vor vnnd nach dem Regularischen Lesen / Predig hören vnd Conferentzien / Ermahnungs vnd anderer Händel Capitulen / oder wann andere Geschäfften vorfallen ; Item vor vnd nach der Recreation.

§. 2.

Von der Weiß alle Monat die Heiligen außzutheilen.

SO nach dem Zeichen alle versamblet vor dem Crucifix knyend spricht die Oberin Pater noster &c. ℣. Et ne nos. ℟. Sed libera &c. ℣. Lætamini in Domino &c. ℟. Et gloriamini &c.

Ore-

Oremus.

Concede quæsumus Omnipotens Deus; ut ad meliorem vitam Sanctorum tuorum exempla nos provocent, quatenus quorum commemorationem agimus eorum etiam actus imitemur Per Christum Dominum nostrum, ℞. Amen

Alsdann setzen sie sich alle / vnd werden 2. zu das Crucifix / welcher eine hat die Nahmen auff Zettulen der Heiligen verordnet / vnd die andere die Nahmen der schwestern / welche einen herfür zeugt / vngefähr liset vnd nennet / welche andere dann knyent vor dem Crucifix einen Sententz oder Zettulein eines Heiligen herfür zeugt / vnd der Knyenden klar liset / vbergibt / welche sie küsset vnd darvon gehet / vnd also ordentlich folgen sie einander nach.

Nach Vollendung der Außtheilung kan ein Ermahnung oder

der Geistliche Conferentz gehalten werden oder ein andere Geistliche Vbung nach Zeit vnd Gelegenheit.

Nach Vollendung alles; knyen sie widerumb / die Oberin spricht Pater noster.

℣. Et ne nos inducas &c.

℟. Sed libera nos &c.

℣. Exultabunt Sancti &c.

℟. Lætabuntur in &c.

Oremus.

Omnes Sancti tui quæsumus Domine nos ubique adjuvent, ut dum eorum merita recolimus, patrocinia sentiamus, Per Christum Dominum nostrum,

℟. Amen.

§. 3.

Weiß vor vnd nach der Collation in Fastägen zubetten.

SO das Zeichen geben spricht die Collecterin Pater noster.

℣. Et

℣. Et ne nos. ℟. Sed libera &c. Oremus. Benedic Domine nos & hæc doua quæ de tua largitate ſumus ſumpturi, Per Chriſtum Dominum noſtrum. ℟. Amen. Kombt die Leſerin Iube Domina benedicere, Oberin Collationem famularum ſuarum benedicat Chriſtus Rex Angelorum ℟. Amen. Nach vollbrachter Collation die Leſerin / Tu autem &c. ℟. Deo gratias. Die Collecterin Retribuere dignare Domine omnibus nobis bona facientibus propter nomen tuum vitam æternam Amen. ℣. Benedicamus Domino. ℟. Deo gratias. ℣. Fidelium animæ. ℟. Amen. Pater noſter. ℣. Deus det nobis ſuam pacem. ℟. Amen.

Auff den grünen Donnerſtag vnd folgende / ſpricht allein die Oberin Pater noſter übriges ſtill / machet ein Creutz vnd collationirt mit vorher tieffer Neigung

aune. Nach der Collation aber Christus factus est &c. Pater noster. übriges still / Miserere, Collecta, Respice quæsumus &c. vnd endet sich mit reverentia.

§. 4.

Weiß die Geistliche Gelübden zuernewren.

SO alle versamblet seyn / vnd mit brennenden Kertzen vor dem Altar knyen / fangt der Ober den Hymnum Veni Creator an / welchen andere vollziehen.

℣. Emitte spiritum tuum &c.

℟. Et renovabis faciem &c.

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

Deus qui corda fidelium &c. Actiones nostras &c. Per Christum Dominum nostrum, ℟. Amen.

Alsdann setzen sich alle vnd jede nach der Ordnung / vnd haltet der

Oberer

Oberer / oder weme er dises befehlen wird ein kurtze Exhortation; nach welcher sie sich widerumb auf die Knye begeben / vnd der Oberer in Mitten deß Altars knyent auff die Weiß anfangt sein Profession zuernewren. Jch Schwester N. ernewre mein Profession , vnd verspreche Beharrlichkeit / vnd Bekehrung meiner Sitten vnd Gehorsam nach der Regul deß H. Vatters Benedicti vor Gott vnd allen Heiligen / vnd euch N. Abbten vnd N. Abbtissin In nomine Patris & Filij & Spiritus Sancti, Amen.

Alsdann setzet sich der Ober widerumb zur Rechten; wo er die Exhortation gethan / vnd kommen dann nach der Ordnung knyend vor dem Obern / vnd mit beyden Händen zugleich den Obern den Zettul haltent der die Profession in sich haltet; vnd so dieselbe ernewert / verlasset sie den Zettul

mit einem Kuß / vnd gehet sie tieff-neigent darvon an ihr Orth / welcher alle nach der Ordnung folgen. So die Ernewerung vollendet / spricht der Oberer:

℣. Dominus vobiscum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

OMnipotens Pater & sempiterne Deus, qui humanæ fragilitatis infinitatem agnoscis; respice quæsumus has famulas tuas, & largitalem Benedictionis abundantia infirmitatem nostram roborare digneris per auxilium gratiæ tuæ sanctè, piè & religiosè vivendo valeamus vigilanter observare, & observando vitam promereri sempiternam, Per Christum Dominum nostrum, Amen.

Folget das Te Deum Laudamus ohne Singen / welches wie es der Oberer anfanget / vollendet es der Chor.

Ky-

Kyrie eleiſon.

Chriſte eleiſon &c.

Pater noſter.

℣. Et ne nos inducas &c.

℟. Sed libera nos à malo &c.

℣. Benedicamus Patrem & Filium cum S. Spiritu.

℟. Laudemus & ſuper. &c.

℣. Manda Deus virtuti tuæ.

℟. Confirma hoc Deus quod operatus es in nobis.

℣. Salvos fac ſervos tuos.

℟. Deus meus ſperantes in te.

℣. Eſto nobis Domine turris fortitudinis.

℟. A facie inimici.

℣. Nihil proficiat inimicus in nobis.

℟. Et filius iniquitatis &c.

℣. Poſt Partum Virgo inviolata permanſiſti.

℟. Dei Genitrix intercede &c.

℣. Ora pro nobis S. P. Benedicte,

℟. Ut digni efficiamur &c.

℣. Domine exaudi orationem meam

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiſcum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEus cujus miſericordiæ infinitus eſt numerus, & bonitatis infinitus eſt theſaurus, pijſſimæ Majeſtati tuæ pro collatis donis tuis gratias agimus, tuam ſemper clementiam exorantes, ut qui petentibus poſtulata concedis, eoſdem non deſerens ad prœmia futura diſponas.

INterceſſio nos quæſumus Domine D. Benedicti Abbatis commendet, ut quod noſtris meritis non valemus ejus patrocinio aſſequamur.

DEus qui nos à ſæculi vanitate converſos ad bravium ſupernæ vocationis accendis, pectoribus noſtris purificandis illabere,

bere, & gratiam quâ in te perseveremus infunde. Per Christum Dominum nostrum Amen.

Nach welchem allem kurtzlich verrichtem Gebett vnd gegebenem Zeichen von Obern/ gehen sie hinweg 2c. Wie die Schuld solle bekent werden / ist die am andern Theil zu sehen / im Capitul / welches auch zuverstehen / von denen so von der Infirmaria befreyet widerumb werden/ vnd von der Reiß sich schuldig geben. Die weiß die Tischleserin / vnd Tischdienerin zu segenen befindet sich auch im Rituali vnd Brevir. Wie auch die Weiß einen ins Novitiat auffzunehmen/ vnd zur Profession ein gantz wohlgeordnetes Collectuarium nach alter schöner Art vnnd Manier. Die Weiß zu betten/ für die so reisen befindet sich im Brevir vnd auch Rituali &c.

§. 5.

Von der Weiß wie man sich vnder der Conventual-Meß zuverhalten.

OBschon im Römischen vnd Closterlichem Cæremoniali vorgeschrieben in gemein wie man sich zuverhalten / ist es doch nicht alles besonder erleuchtet 1. so auff beyderseits deß Chors Bücher vorhanden / stehet man gegeneinander; so nicht gegen dem Altar / ausser so man sitzet / oder die Kirchen also beschaffen. Dahero können sie sich auch nicht tieff neigen / oder aber müssen knyen. 2. Zum Incarnatus est; biß Crucifixus außgeschlossen; vnd so das Sanctus biß zum Per omnia vor dem Pater noster vnnd nach dem Agnus Dei, biß zur Communion, außgenommen die Oesterliche Zeit

zu.

zu welcher man nach der Elevation vnd Communion nicht knyet. 3. Wann der Priester den Seegen gibt. 4. Zu den Worten deß Evangelij S. Joannis, Et Verbum caro factum &c. 5. H. Drey Königen Tag/ vnnd sie fielen vor jhm nieder vnd betteten jhn an. 6. Den Mitwochen in der Fasten/ vnd er fiel nieder vnd bettet jhn an. 8. In der Meß vom H. Creutz/ in nomine Jesu omne &c. 8. Im Passion vnd als Er verschieden. 9. So offt gesungen wird Levate. 10. In Messen deß Advents/ 40. tägiger Fasten/ 4. Quatember/ vnd Fasttägliche Vigilien/ in Messen für die Abgestorbene/ zu allen nach erstgesagtem Dominus vobiscum Gebettern deß Priesters/ vnd nach der Communion. Item nach dem Sanctus, biß zu dem Pax Domini &c. außgenommen/ die Vigil vor Ostern/ Pfingsten vnd Weyhenachten/ Quatember

Pfingsten. 11. So in der 40. tägiger Fasten in tractu gesungen wird Adjuva &c. in der Meß vom H. Geist/ Veni Sancte &c. wo auch der Priester mit seinen Ministris knyet/ ja was gegenwertig ist/ haltet sich gleichförmig / Miss. Rom. rub. general. 17. & cærem. Rom. l. 2. c. 10.

Das Haupt neigt man 1. so Gloria Patri & Fil. gesungen wird. 2. Gloria in. Adoramus te. gratias agimus. Jesu Christe. suscipe deprec, 3. so offt sich der Priester herumb wendet/ sagend: Dominus vobiscum: Pax vobis: Orate fratres: 4. Zum Evang. Gloria tibi &c. 5. im Glauben Jesum Christum: Simul adoratur. 6. so sie geräuchert werden. 7. Gratias agamus Deo &c. 8 So offt der Nahm JEsu/ oder Mariæ oder deß Heyligen von welchem die Meß gehalten/ genennet wird/ wie auch der Nahm Papæ.

Man

Man sitzet 1. zu der Epistel/ Prophetien/ Gradual tractu, sequentia/ die auch nicht singen setzen sich so offt als der Priester.

Die übrige stehen alle/ vnd so man singet vor dem Pult in jhren Stůelen / aber so nicht gesungen wird: Zum Evang. Dominus vobiscum. vnd Pater noster so bald es angefangen wird vnd per omnia sæcula sæcul. stehen alle ausser jhrem Orth.

Damit man desto eher bey dem Pult sein mögen/ konnen nach Belieben in den eussern Stůelen bleiben/ sie werden die Ordnung zu stehen halten/ gleich wie in Tagzeiten.

Wann man vor dem Venerabile nicht vollkommen vorůber gehet/ ist nicht nothwendig mehr als ein Kopffneigung wie auch vor der Oberin.

Die Orgel kan zwar auch zur Ehr Gottes gebraucht werden/

 ausser

ausser Advent 70gesima, 5gesima, 40gesima: Auff den H. Grünen donnerstag/zum Gloria, wird also mit den Glocken auffgehenckt/ in der Meß solle mit Zuthuung der Orgel der Glaub gantz gesungen werden/ vnd auch das Offertorium.

Die Außtheilung vnd Weiß die Orgel zugebrauchen gibt nunmehr die tägliche Erfahrnuß vnd Vbung / besonders im Choral: in welchem alle auff das geschicktest seyn sollen.

§. 6.

Von der Weiß die Disciplin zumachen.

SO das Zeichen von der Obern geben / fangt alsobald die Collecterin an

℣. Servite Domino in timore.

℟. Et exultate ei cum tremore

℣. Ap-

℣. Apprehendite Diſciplinam

℟. Ne quando iraſcatur Dominus.

℣. Cum exarſerit in brevi ira ejus.

℟. Beati omnes qui confidunt &c.

℣. Gloria Patri & Filio , & Spiritui Sancto,

℟. Sicut erat in principio &c.

Pſal. Miſere mei Deus &c.

Kyrie eleyſon.

Chriſte eleyſon.

Pater noſter.

℣. Et ne nos inducas in tentationem.

℟. Sed libera nos à malo.

℣. Salvas fac famulas tuas.

℟. Deus meus ſperantes in te.

℣. Eſto nobis Domine turris fortitudinis,

℟. A facie inimici.

℣. Nihil proficiat inimicus in nobis

℟. Et

℟. Et filius iniquitatis non apponet nocere nobis.

℣. Domine non ſecundum peccata noſtra

℟. Neque ſecundum iniquitates noſtras.

℣. Mitte nobis auxilium de Sancto

℟. Et de Sion tuere

℣. Domine exaudi orationem meam

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiſcum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

DEUS cui proprium eſt miſereri ſemper & parcere, ſuſcipe deprecationem noſtram, ut nos & omnes famulos tuos, quos delictorum catena conſtringit miſeratio tuæ pietatis clementer abſolvat. Per Chriſtum Dominum noſtrum,

℟. Amen.

Pſ. De profundis clamavi &c.

℣. A porta inferi.

℟. Erue Domine animas eorũ.

℣. Requieſcant in pace.

℟. Amen.

℣. Domine exaudi orationem meam.

℟. Et clamor meus ad te veniat.

℣. Dominus vobiſcum.

℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

FIdelium Deus omnium conditor &c. Qui vivis & regnas &c.

REſpice quæſumus Domine ſuper hanc familiam tuam pro quâ Dominus noſter JESUS Chriſtus non dubitavit manibus tradi nocentium, & Crucis ſubire tormentum. Qui tecum vivit & regnat in ſæcula ſæculorum ℟. Amen.

℣. Fidelium animæ &c.

℟. Amen.

Wobey zumercken / daß die Disciplin von einer jeden vor sich durch das gantze Jahr durch genommen werden / alle Freytäg von Pfingsten vnd Creutz Erhöhung biß zum Advent auch alle Mittwochen. Im Advent vnd 40 tägiger Fasten auch am Montag / auff welcher Tägen einen so ein Hochfeyerlich Fest fallet / kan sie außgelassen oder vorher / oder gar verschoben werden nach beliebiger Bescheydenheit der Obern.

§ 7.

Von der weiß das Mandat alle Sambstäg zu halten / vnd die Füß zuwaschen.

Obschon auff alle Sambstag die Diener so im oder ins Ambt kommen allen vnd jeden die Füß zuwaschen wären / wollen wir dises falls hoffen gnug zuthun / wann alle Monat dises geschehen

könte

könte / nach Belieben der Obern. Die dann nach der Vesper vnd gegebenem Zeichen am bestimbten Orth vnd zur Füßwaschung vorbereiten Nothwendigkeiten von den Dienerin vorgesehen / zusammen kommen / fangt die Cantarin an Mandatum &c. in deme / fangt an die auß der Wochen tritt das Becken mit temperirtem Wasser von denen Obersten zu vndersetzen vnd zuwaschen / welcher die Eintrettente alsobald mit abtrücknen folget / vnd küsset durch Beyhilff einer Jüngern vnd so sie also nach einander gewaschen / letzlich waschē die Dienerin auch einander / trücknen vnd küssen die Füß / so sie widerum beschuhet / gehen sie mit Erlaubnuß die Gefäß auch zusäubern / vnd zu zeichnen / nach welchem sie die Händ waschen / vnd mit ihren Cucullen ins Convent sich begeben.

E N D E.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Benedikt

Constitutiones Auß der Regul Deß H. Benedicti Und Underschiedlicher Approbirter Congregationen. Als: Cassinensischer, Lothringischer, deß H. Mauri in Franckreich, und besonders Burschfelder: oder Schwäbischer Congregation

Würzburg 1667

P.lat. 303 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10742813-5
VD17 12:645665Q